

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juli/August · 7-8/2014



Volksentscheid und Anwaltschaft

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

63. Jahrgang



Brennpunkt Zwangsvollstreckung 2014
9. September 2014, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Dieter Schüll**, Bürovorsteher, langjähriger Dozent
SeminarKosten: 189,00 € netto

Sachbearbeiterlehrgang RVG (3-tägig mit Zertifikat) **
– Teil 1 –
10. September 2014, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Horst-Reiner Enders**, gepr. Bürovorsteher
SeminarKosten: 179,00 € netto

Tipps und Taktik im Vollstreckungsrecht
11. September 2014, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Peter Mock**, Dipl. Rechtspfleger
SeminarKosten: 189,00 € netto

Fristen 2014 - aktuell - und Wiedereinsetzung
17. September 2014, 09:00 bis 13:30 Uhr
mit **Sabine Jungbauer**,
gepr. Rechtsfachwirtin, Fachbuchautorin
SeminarKosten: 159,00 € netto

Das Kostenfestsetzungsverfahren vom Antrag bis zur Festsetzung
18. September 2014, 09:00 bis 13:30 Uhr
mit **Frau Sabine Jungbauer**,
gepr. Rechtsfachwirtin, Fachbuchautorin
SeminarKosten: 159,00 € netto

Professionelles Zeit- und Selbstmanagement für Rechtsanwälte
23. September 2014, 14:00 bis 18:00 Uhr
mit **Kathrin Scheel**,
zertifizierter Master Coach (DVNLP), Business Coach
SeminarKosten: 159,00 € netto

Familienrechtsmandat: Qualifizierte Sachbearbeitung durch Rechtsanwaltsfachangestellte
24. September 2014, 09:00 bis 16:30 Uhr
mit **Rechtsanwalt Thorsten Franken und Dieter Schüll** (Bürovorsteher),
SeminarKosten: 189,00 € netto

Der Gerichtsvollzieher im Zentrum der Reform der Sachaufklärung: Hilfe oder Hemmnis?
25. September 2014, 13:00 bis 17:00 Uhr
mit **Johannes Kreutzkam**,
Verw. Dipl. und Dipl. Rpfleger, Justizoberamtsrat a.D.
SeminarKosten: 149,00 € netto

Titulierung und Zwangsvollstreckung in der EU *
1. Oktober 2014, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Dieter Schüll**, Bürovorsteher, langjähriger Dozent
SeminarKosten: 189,00 € netto

Rhetorik: 5-Satz-Regel, Körpersprache, Tipps und Tricks und vieles mehr...
14. Oktober 2014, 14:00 bis 18:00 Uhr
mit **Corinna Gustke**, Kommunikationstrainerin
SeminarKosten: 119,00 € netto

Telefontraining für Mitarbeiter
15. Oktober 2014, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Corinna Gustke**, Kommunikationstrainerin
SeminarKosten: 119,00 € netto

RVG - Basics
17. Oktober 2014, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Gundel Baumgärtel**,
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach
SeminarKosten: 139,00 € netto

- nahezu ausgebucht -
Qualifizierte Sachbearbeitung durch Rechtsanwaltsfachangestellte im Miet- u. WEG-Recht
22. Oktober 2014, 09:00 bis 16:30 Uhr
mit **Dieter Schüll**, Bürovorsteher, langjähriger Dozent
SeminarKosten: 189,00 € netto

Qualifizierte Sachbearbeitung durch Rechtsanwaltsfachangestellte im Miet- u. WEG-Recht
23. Oktober 2014, 09:00 bis 16:30 Uhr
mit **Dieter Schüll**, Bürovorsteher, langjähriger Dozent
SeminarKosten: 189,00 € netto

Sachbearbeiterlehrgang RVG (3-tägig mit Zertifikat) **
– Teil 2 –
24. Oktober 2014, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Horst-Reiner Enders**, gepr. Bürovorsteher
SeminarKosten: 179,00 € netto

Tipps und Taktik im Vollstreckungsrecht
5. November 2014, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Peter Mock**, Dipl. Rechtspfleger
SeminarKosten: 189,00 € netto

Sachbearbeiterlehrgang RVG (3-tägig mit Zertifikat) **
– Teil 3 –
12. November 2014, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Horst-Reiner Enders**, gepr. Bürovorsteher
SeminarKosten: 179,00 € netto

Der perfekte Pfändungs- u. Überweisungsbeschluss.. und was kommt dann?
19. November 2014, 13:00 bis 17:00 Uhr
mit **Johannes Kreutzkam**,
Verw. Dipl. und Dipl. Rpfleger, Justizoberamtsrat a.D.
SeminarKosten: 149,00 € netto

Anwalt und Rechtsschutzversicherung
29. Januar 2015, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Horst-Reiner Enders**, gepr. Bürovorsteher
SeminarKosten: 169,00 € netto

Problem Informationsflut: PowerReading inkl. Buch + DVD
26. Februar 2015, 09:00 bis 16:30 Uhr
mit **Zach Davis**,
CSP, Vortragsredner des Jahres 2011 sowie Buchautor
SeminarKosten: 425,00 € netto

Rund um die nationale und internationale Unterhaltsvollstreckung vor - während - nach der Insolvenz des Schuldners
4. März 2015, 13:00 bis 18:00 Uhr
mit **Dieter Schüll**, Bürovorsteher, langjähriger Dozent
SeminarKosten: 159,00 € netto

*) gekennzeichnete Seminare sind mit 6 h gem. § 15 FAO anrechenbar
**) Termine: 10.09.2014, 24.10.2014 und am 12.11.2014
jeder Teil auch einzeln buchbar

Alle Seminare finden in unseren voll klimatisierten Räumen in Berlin-Mitte, 10117 Berlin, Friedrichstr. 95, im 12. OG statt.
Tel.: (030) 206 480 22 · Fax (030) 206 481 66 · E-Mail: seminare@ra-micro-mitte.de · www.ramicro24.de www.ra-micro-berlin-mitte.de

Weitere Fachseminare finden Sie in unserem Seminar kalender auf unserer Homepage.
Dort können auch stets die Ausschreibungen aufgerufen werden. Weitere Termine sind in Vorbereitung.

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Zugang zum Recht ist dem Berliner Anwaltsverein ein wichtiges Anliegen. Daher möchte ich Sie auf eine Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern hinweisen: Im Rahmen des vom Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und den örtlichen Anwaltvereinen gemeinsam mit dem Verein Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern e.V. und dem Richterbund initiierten Volksbegehrens gegen **Gerichtsschließungen** in Mecklenburg-Vorpommern konnten bereits über 90.000 Stimmen gesammelt werden; benötigt werden 120.000 Stimmen. Mit dem Volksbegehren wendet sich die Anwaltschaft gegen die vom Landtag beschlossene Schließung von 11 der insgesamt 21 Amtsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern. Weitere Informationen zum Volksbegehren und zu geplanten Aktionen finden Sie unter www.gerichtsstruktur-mv.de.

Einer der großen Erfolge des DAV im vergangenen Jahr: Am 19. Juli 2013 trat das Gesetz zur Schaffung einer **Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung** (PartGmbH) in Kraft. Seit nunmehr fast einem Jahr ist es Anwältinnen und Anwälten möglich, im Rahmen einer Partnerschaft ihre persönliche Haftung auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken. Wa-

ren es im Januar dieses Jahres erst ungefähr 250 Kanzleien, die diese Organisationsform nutzten, so sind es nach Recherche der DAV-Geschäftsführung mittlerweile knapp 600. Das Portfolio der zur PartGmbH firmierten Kanzleien ist nach wie vor vielseitig. Neben bundesweit bekannten Großkanzleien sind auch Boutiquen und normale kleine und mittelständische Kanzleien vertreten. Schätzungsweise sind somit zwischen 8.000 und 9.000 Anwälte und Anwältinnen in der neuen Rechtsform organisiert.

Ein Serviceangebot des DAV: das **Merkblatt Rechtsschutzversicherungen**. Ist der Versicherungsfall eingetreten? Wie komme ich schnell an eine Deckungszusage? Bei der Übernahme rechtsschutzversicherter Mandate stellen sich oft viele zusätzliche Fragen. Der DAV hat für seine Mitglieder mithilfe der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht ein Merkblatt mit wichtigen Hinweisen rund um den Umgang mit rechtsschutzversicherten Mandaten erstellt, das Sie ab sofort hier online abrufen können: www.anwaltverein.de/downloads/140710-DAV-Merkblatt-Rechtsschutzversicherung.pdf

Vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres möchten wir Sie auch auf die vom DAV in Zusammenarbeit mit dem

Reno-Ausschuss herausgegebenen und regelmäßig aktualisierten **RENO-Merkblätter** hinweisen. Die Merkblätter mit Informationen über Auszubildende und Fachangestellte einer Rechtsanwaltskanzlei bieten Ihnen als Arbeitgeber Informationen rund um das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. So finden Sie dort u.a. Vergütungsempfehlungen inklusive einer Steuer- und Abgabentabelle, Fördermöglichkeiten oder einen Musterarbeitsvertrag. Sie können die Merkblätter online einsehen unter: www.anwaltverein.de/praxis/reno.

Alle Freunde der gesellschaftlichen Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins möchte ich auf zwei Termine aufmerksam machen, die Sie schon jetzt notieren sollten: Auch in diesem Jahr laden wir Sie wieder zu festlichen Abenden und kollegialem Austausch ein beim **Herbstempfang am Donnerstag, 6. November 2014** und beim **Berliner Anwaltsessen am Freitag, 7. November 2014**. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 63. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Benno Schick, Dr. Andreas Linde
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.org • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Meierottostr. 7 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • E-Mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom 1.10.2012 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinisch,
Dortmunder Str. 12 • 10555 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 • Telefax: (030) 827 041 64 •
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de • Internet: www-kunstundjustiz.de

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 90,- €, Einzelheft 10,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum Unterschrift

Unsere Themen im August 2014

Die Rechtsanwältin und der Volksentscheid

von Rechtsanwältin Doris Hartje Seite 221

1. Deutscher IT-Rechtstag – zwei Tage voller Abwechslung

von Rechtsanwalt Felix Schmidt Seite 227

Trauer um Joel Levi

..... Seite 233

Streitwerte im Arbeitsrecht - Neuer Katalog(versuch)

von Dorothee Dralle Seite 242

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Die Rechtsanwältin und der Volksentscheid 221

Aktuell

Berufung in Sachen eintrittsaltersabhängige Multiplikatoren erfolgreich 223
 Neue Formulare für PfÜB und Durchsuchungsbeschluss 224
 Erste ERV-Änderungen seit 1. Juli in Kraft 224
 Digitalisierung im Gerichtssaal schreitet voran – nur nicht für Anwälte 225
 Anwaltschaft durch Syndikus-Urteile des BSG am stärksten betroffen 226
 Praxisleitfaden für Anwaltstätigkeit vor dem EGMR 226
 Bewerbungsfrist für Kanzlei-Gründerpreis verlängert 226

BAVintern

1. Deutscher IT-Rechtstag – zwei Tage voller Abwechslung 227
 Veranstaltungen des BAV 231

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 232

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 238

Urteile

Anwälte müssen Spam-Ordner täglich kontrollieren 239
 Anwalts-Anzüge nicht von der Steuer absetzbar 240
 Anwaltszustellung: Alles kann, nichts muss 241

Wissen

Streitwerte im Arbeitsrecht - Neuer Katalog(versuch) 242

Forum

Wer anonym surft, wird erst recht überwacht 244
 „Berühmte Juristen“ – Auflösung Sommerrätsel 246
 ERV ohne Netz 247
 Verschwundene Schriftsätze beim Landgericht 248

Bücher

Buchbesprechungen 248

Termine

Terminkalender 251

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma

Juristische Fachseminare, Bonn, bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Berliner „Volksgesetz“ zum Tempelhofer Feld

Die Rechtsanwältin und der Volksentscheid

Doris Hartje

Berlin hat im Mai 2014 sein erstes Gesetz per Volksentscheid erhalten. Bevor darüber abgestimmt werden konnte, musste der Gesetzestext erst einmal geschrieben werden. Das hat – mit anderen



Doris Hartje

zusammen – Rechtsanwältin Doris Hartje getan. Für das Berliner Anwaltsblatt schreibt sie über ihre Erfahrungen, die sie mit der rechtlichen Betreuung eines solchen Vorhabens gemacht hat.

Zwei Rechtsnormen und ein Datum – auf ewig miteinander verknüpft: Art. 59 Abs. 2 und Art. 62 der Verfassung von Berlin (VvB) und der 25. Mai 2014. An diesem Tag haben die Berlinerinnen und Berliner einen durch die genannten Verfassungsnormen ermöglichten Volksentscheid herbeigeführt und in ihrer Funktion als „Souverän“ über den Gesetzentwurf der „Bürgerinitiative (BI) Tempelhofer Feld 100%“ entschieden. Der Ausgang ist hinlänglich bekannt, der Gesetzentwurf der BI wurde Gesetz.

Bis zum Start der Auszählung der Bürgerstimmen lag vor den Initiatoren des Volksbegehrens allerdings eine Menge Arbeit. Die Begleitung eines solchen Unterfangens durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt ist eine herausfordernde und spannende Aufgabe, der ich mich einfach stellen wollte. Während die Rechtsanwältin in der Regel Anwältin des geschriebenen (Gesetzes-)Rechts ist, lag der Fall hier ganz anders. Neben drei weiteren Verfassern, die allesamt den naturwissenschaftlichen Bereich abgedeckt haben, habe ich als juristischer Beistand über einen Zeitraum von ca. 15 Monaten an der Fassung dieses nun in Kraft getretenen

„Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes“ (ThFG) mitgewirkt.

Bevölkerung nimmt Rolle des Gesetzgebers ein

Der Volksentscheid ist die direkteste Form der Demokratie und damit der Mitwirkung der Bevölkerung, denn sie, der Souverän, nimmt selbst die Rolle des Gesetzgebers ein.

Diese Form der direkten bzw. Basisdemokratie ist anstrengend, arbeitsintensiv und sie zehrt an den Nerven, letztlich auch an meinen als Rechtsanwältin. Ich habe innerhalb der Initiative, in der Arbeitsgruppen für die einzelnen anstehenden Bereiche gebildet wurden, in der Arbeitsgruppe Recht zusammen mit den drei weiteren Verfassern das Gesetz geschrieben. Neben der AG Recht gab es u. a. die AG Öffentlichkeit und die AG Planung.

In dem jeweiligen Plenum, das alle zwei Wochen stattfand, wurden die Anliegen und Ideen der BI-Mitglieder hinsichtlich des Inhalts, den das Gesetz haben soll, gesammelt. Die vier Personen der AG Recht haben das Ganze dann sowohl aus naturwissenschaftlicher Sicht als auch nach rechtlichen Gesichtspunkten

strukturiert. Dies ging von Anfang an durchgehend Hand in Hand, was sicherlich sehr konstruktiv war.

Rechtliches Bewusstsein schaffen

Daneben war es beispielsweise meine Arbeit, unter anderem für das Bewusstsein zu sorgen, dass ausschließlich Primärquellen verwendet wurden und keine Sekundärdaten. Dies war gerade beim Einsehen und Verwenden der Original-Katasterunterlagen und bei der Prüfung der Eigentumsverhältnisse wichtig. Unter Juristen mag es selbstverständlich sein, dass ein einfaches Recherchieren im Internet für die Klärung der örtlichen und eigentumsrechtlichen Verhältnisse nicht ausreicht. Anderenorts muss ein solches Bewusstsein erst geschaffen werden. So durfte ich dann in sehr kooperativer Zusammenarbeit mit den Grundbuchämtern die Eigentumsverhältnisse der Fläche des Tempelhofer Feldes klären. Rechtlich wurde die Erreichung des Ziels des Volksentscheids dadurch erleichtert, dass die genau definierte Fläche tatsächlich im Alleineigentum des Lands Berlin stand (und auch weiter stehen wird). Daneben wurden natürlich auch die originalen Pläne besorgt.



Gegenstand des ersten Berliner Volksgesetzes: das Tempelhofer Feld.

© Helga Ewert / pixelio.de

Der Bedarf einer durchgehenden anwaltlichen Begleitung zeigte sich zum Beispiel auch darin, dass klar war, dass die Bürgerinitiative keine juristische Person ist und folglich schon kein Konto für sie eröffnet werden konnte. Es waren Gelder insbesondere für Material erforderlich (Unterlagen vom Grundbuch- und Katasteramt usw.), die einzig über Spenden erlangt werden konnten. Bei der naheliegenden Lösung, einen Verein zu gründen waren die wesentlichen Aufgaben die Formulierung der Satzung und das Erlangen der Gemeinnützigkeit.

Fragen zum Demonstrationsrecht

Ein ganz anderes Problem, das bei den BI-Mitgliedern und denen des Vereins auftauchte, war, ob es denn zulässig ist, auf dem Tempelhofer Feld zu demonstrieren oder ob die Ordnungskräfte der Grün-Berlin GmbH das Recht haben, dies zu unterbinden; es also den Menschen zu untersagen und sie gar unter

Berufung auf das Hausrecht des Feldes zu verweisen. Demgemäß wurde dann von mir ein Kurzgutachten zur Problematik der Grundrechte auf dem Tempelhofer Feld erstellt - insbesondere gestützt auf das Urteil des BVerfG vom 22. Februar 2011 (Az.: 1 BvR 699/06). Der Text dieses Kurzgutachtens wurde nicht nur auf die Website des Vereins (Demokratische Initiative Tempelhofer Feld 100% e.V.) gestellt, sondern auch vervielfältigt und Interessenten haben diesen bei sich getragen, wenn sie auf das Tempelhofer Feld gingen.

Mehrere „Lesungen“ des Gesetzestextes

Um wieder auf das Erstellen des Gesetzestextes zurück zu kommen - dieser wurde mehrfach dem Plenum vorgelegt und es wurde jeweils über den vorgelegten Text abgestimmt. Unter anderem war es so, dass das Plenum entschied, der Gesetzestext solle eine Norm enthalten, in welcher

die Beteiligung der Berlinerinnen und Berliner festgeschrieben ist. Nachdem dann nach mehr als drei Monaten Arbeit der Text stand (und nach Ansicht der Verfasser der auch richtig gut war), hat das Plenum seine Meinung geändert und sich gegen eine Beteiligungsnorm im Gesetzestext entschieden.

Im Zusammenhang mit dem Verfassen des Gesetzestextes musste natürlich auch mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport kommuniziert werden, da diese die Stelle war, die den Gesetzestext auf seine Zulässigkeit im Rechtssinne

zu prüfen hatte. So haben mehrere persönliche Gespräche im Hause der Senatsverwaltung stattgefunden, an denen ich in fast allen Fällen teilgenommen habe. Es war auch immer darauf zu achten und dafür zu sorgen, dass der Gesetzentwurf nicht gegen andere Normen verstößt, z. B. insbesondere auch nicht mit dem Baurecht kollidiert. Der Entwurf ist schlussendlich für zulässig erachtet worden.

Interne Clearingstelle

Neben den Arbeiten am Gesetzestext oblag es mir als Rechtsanwältin auch, interne rechtliche Probleme zu bewerten und hierfür Lösungen aufzuzeigen. So musste beispielsweise leider ein Gerichtsverfahren gegen ein Vereinsmitglied angestrengt werden.

Auch in puncto Öffentlichkeitsarbeit gibt es im Rahmen eines solchen Vorhabens rechtliche Aspekte zu bedenken, auch wenn es sich dabei zuweilen nicht um die eigene Öffentlichkeitsarbeit handelt. Mit Auftrag des Vereins (durch den damaligen Vorstand) wurde ein Verfahren gegen das Land Berlin vor dem Verwaltungsgericht initiiert, bei dem es darum ging, eine verfälschte Darstellung des damaligen Gesetzesentwurfs der Initiative durch das Land Berlin und landeseigener Gesellschaften in der Öffentlichkeit zu unterbinden.

Die (Mit-)Arbeit als Rechtsanwältin an einem Gesetzesentwurf für einen Volksentscheid ist und war zwar komplex, jedoch auch spannend und lehrreich. Unabhängig davon, ob ich es war oder eine Kollegin oder ein Kollege gewesen wäre - die durchgehende rechtliche Begleitung bis zum Volksentscheid am 25. Mai 2014 hat der Sache sicher nicht geschadet (genauso wenig, wie auch eine gewisse inhaltliche Affinität bei solchen Vorhaben nicht schadet, auch wenn sie natürlich nicht Voraussetzung für die rechtliche Begleitung ist). Es war ein langes vielschichtiges Projekt und herausgekommen ist das allererste Berliner „Volksgesetz“, das ThFG.

*Die Autorin
ist Rechtsanwältin in Berlin*

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

Aktuell

Berufung in Sachen eintrittsaltersabhängige Multiplikatoren erfolgreich

Im April des vergangenen Jahres hatte das Verwaltungsgericht Berlin die eintrittsaltersabhängigen Multiplikatoren für die Rentenberechnung in § 19 Abs. 6 der Satzung des Versorgungswerks Berlin für rechtswidrig erklärt (Berliner Anwaltsblatt 2013, 291). Die Berufung des Versorgungswerkes gegen dieses Urteil des VG war nun erfolgreich.

Nach mehrstündiger mündlicher Verhandlung vor dem 12. Senat hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 24.06.2014 das erstin-

stanzliche Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin geändert und die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen (Az.: OVG 12 B 10.13).

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte seinerzeit den Bescheid des Versorgungswerks über die Höhe der erzielten Anwartschaften des klagenden Mitglieds im Hinblick auf die eintrittsaltersabhängigen Multiplikatoren, wie sie laut Satzung bis Ende 2009 ermittelt wurden, aufgehoben. Gleichzeitig wurde

das Versorgungswerk verpflichtet, über die Festsetzung der Anwartschaft des Klägers auf Altersrente aufgrund der bis zum 31.12.2009 gezahlten Beiträge unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Das Gericht hatte die Ausgestaltung des eintrittsaltersabhängigen Multiplikators des Klägers in der Tabelle der Multiplikatoren, die für Beitragszahlungen bis zum 31.12.2009 galt, als unwirksam angesehen.

Das Versorgungswerk hat detailliertere Informationen angekündigt, sobald die schriftlichen Gründe des Urteils vorliegen.

Eike Böttcher



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

Neue Formulare für PfÜB und Durchsuchungsbeschluss

Am 25.06.2014 ist die Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung in Kraft getreten. Die seit dem 01.03.2013 verbindlich zu nutzenden Formulare für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sowie die richterliche Durchsuchungsanordnung wurden geändert.

Mit dem Gesetz wird im Wesentlichen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mit den Maßgaben umgesetzt, die dieser in seinen Urteilen vom 13.02. und 20.02.2014 aufgestellt hatte (Az. VII ZB 39/13, VII ZB 31/13 und VII ZB 42/13, siehe Berliner Anwaltsblatt 5/2014, S. 165)).

Danach sind zwar keine inhaltlichen Abweichungen oder eine Abweichung vom vorgeschriebenen DIN A4 Format zulässig, wohl aber „unwesentliche“ formale Änderungen, etwa bei der Schriftgröße oder der „farblichen Gestaltung“. Gibt es für den beabsichtigten Antrag auf dem Formular keine entsprechende Eintragungsmöglichkeit, kann auch ein geeignetes Freifeld genutzt oder auf Anlagen Bezug genommen werden.

Eingeführt wurde eine Länder-Öffnungsklausel, die es den ermöglicht, die For-

mulare in elektronischer Form auszufüllen und dem Gericht als „strukturierten Datensatz (im XML-Format) zu übermitteln.

Bis zum 01.11.2014 gilt zunächst eine Übergangsregelung in der die alten Antragsformulare für den „Pfänder“ weiter benutzt werden können. Gar bis zum 01.06.2015 kann der bisherige Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung eingereicht werden.

Thomas Vetter

Elektronischer Rechtsverkehr

Erste Änderungen seit 1. Juli in Kraft

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs wurden u.a. auch die Vorschriften der §§ 169, 317 ZPO geändert. Diese Änderungen sind zum 1.7.2014 in Kraft getreten.

Im neuen § 317 Absatz 1 Satz 1 ZPO wird klargestellt, dass Urteile den Parteien vorbehaltlich eines Antrages auf Erteilung einer Ausfertigung nach Absatz 2 Satz 1 in Abschrift zugestellt werden. Die Abschrift wird gemäß § 169 ZPO von der Geschäftsstelle beglaubigt. Eine generelle Übersendung von Ausfertigungen des Urteils an die Parteien ist damit nicht mehr erforderlich.

Ausfertigungen in Papierform werden nur noch auf Antrag erteilt.

Der neue § 169 Absatz 3 ZPO eröffnet die Möglichkeit der maschinellen Beglaubigung von zuzustellenden Schriftstücken. Das vereinfacht die gerichtlichen Geschäftsabläufe, indem eine zentrale maschinelle Fertigung beglaubigter Abschriften ermöglicht wird. Absatz 4 wiederum erlaubt die Zustellung einer beglaubigten elektronischen Abschrift von einem in Papierform vorliegenden Original. Diese Möglichkeit war bislang bereits für Urteile, Beschlüsse und gerichtliche Verfügungen gegeben und wird jetzt auf *sämtliche* zuzustellende Schriftstücke erweitert.

Eine Ausfertigung ist eine in gesetzlich bestimmter Form gefertigte Abschrift, die dem Zweck dient, die bei den Akten verbleibende Urschrift nach außen zu vertreten und wird insbesondere als sogenannte vollstreckbare Ausfertigung für die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen benötigt (vgl. § 724 ZPO).

Da aber nicht aus jedem Zivilurteil die Zwangsvollstreckung betrieben wird, ist es sachgerecht, dass eine Urteilsausfertigung künftig nur noch auf Antrag erteilt wird. Die Parteien können selbst entscheiden, ob sie eine Ausfertigung wünschen oder ob für ihre Zwecke eine beglaubigte Abschrift ausreichend ist.

Neben einer Entlastung der Urkundsbe-



Webdesign **-20%**
S.E.O / Tracking
Soziale Netze

Laptops / Notebooks
Tablets & Zubehör
Business Hardware



BAYBARS CONSULTING

Telefon (030) 470 36 707

Lösungen für Ihren geschäftlichen Erfolg.

<http://www.baybars.de>

amten der Geschäftsstelle wird die Versendung der beglaubigten Abschriften auf elektronischem Wege zu einer beschleunigten Mitteilung einer verkündeten Entscheidung an die Parteien führen.

Thomas Vetter

Digitalisierung im Gerichtssaal schreitet voran – nur nicht für Anwälte

Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz befasst sich intensiv mit dem Ziel, die „Gemeinsame Strategie zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung“ (ERV-Gesamtstrategie) in einem überschaubaren Zeitraum umzusetzen. Damit soll die verbindliche elektronische Außenkommunikation mit Rechtsanwälten, Notaren und weiteren Verfahrensbeteiligten mit einer ausschließlich elektronischen Aktenführung umgesetzt werden. Es gibt dazu diverse Arbeitsgruppen, welche die Standards definieren sollen – sowohl aus fachlicher, organisatorischer als auch technischer Sicht.

Eine gute Initiative auf Bundesebene – doch wie sieht es mit dem digitalen Fortschritt in den Berliner Gerichtssälen aus? Es lässt sich klar feststellen: Die technische Ausstattung für Rechtsanwälte und Verteidiger in Berliner Gerichtssälen hinkt hinterher – trotz eines technologiebegeisterten Senators. Dies ergab die Antwort auf meine Anfrage (Drucksache 17/13 796) an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zur Ausstattung in den Berliner Gerichten.

Zum einen führt die Senatsverwaltung aus, welche technischen Umsetzungsmaßnahmen für die Sitzungssäle von Richtern überlegt werden: Installation von PC bzw. Laptops sowie Möglichkeiten für den Druck und eine Netzanbindung; notwendige Laptopanschlüsse für die Hardware wie Beamer, Strom. Angedacht sind unter Umständen versenkbare Bildschirme für Richterinnen und Richter und auch andere Parteien. Zudem sollen große Bildschirme oder Projektionsmöglichkeiten für elektronische Dokumente geschaffen werden, ebenso wie für Papierdokumente.

Auch zur Ausstattung für die Berliner Anwaltschaft sollte die Senatsverwaltung Auskunft geben. Viele Anwälte kennen die Situation: Steckdosen stehen nicht oder nur in geringer Anzahl zur Verfügung, eine Internetverbindung ist in den Gebäuden mit dicken Mauern kaum möglich. Die Nachrüstung von Steckdo-

sen sei nach Einschätzung der Justizverwaltung nicht notwendig, abgesehen vom Kriminalgericht: Es soll die Nachbesserung aufgrund der regelmäßig hohen Anzahl von Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern erfolgen. Hier entsteht bei mir ein unpraktisches Bild: Die Anwälte sollen Steckdosenverlängerungen nutzen. Steckdosen im Tisch, wie diese andernorts üblich sind, soll es nicht geben. Ich wünsche mir, dass die Justizverwaltung auf die Praxis bezogen denken würde: Beginnend bei unspektakulären Basics wie der Steckdose direkt am Arbeitsplatz. Dazu zählen für mich auch eine Möglichkeit für den Zugang zum Internet z.B. mit einem Justiz-WLAN. Der Justizsenator sieht in seiner Beantwortung dafür keinen Bedarf, auch nicht für die Beschäftigten der Berliner Gerichte. Warum ein Internetzugang aus „Sicherheits- und Kostengründen“ kabelgebunden sein soll, erschließt sich mir nicht.

Etwas Positives lässt sich der Beantwortung dennoch entnehmen. Der im Gericht von Anwälten oder Verteidigern genutzte Strom wird nicht berechnet. Nicht etwa aus Entgegenkommen oder zur Unterstützung der Berliner Anwaltschaft. „Ein entsprechender Auslagenatbestand besteht nicht.“ so die knappe Antwort der Justizverwaltung.

RA Sven Kohlmeier,
Rechtspolitischer Sprecher der
SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus

Unser Schnupper-Angebot für Rechtsanwälte und Kanzleien

Website Paket inklusive

- 1.) Hosting Ihrer *.de Domain für ein Jahr (Standort Deutschland)
- 2.) Grundkonfiguration der Domain und des Servers
- 3.) Installation der von uns für Sie programmierten Webseiten (Startseite und maximal 5 Unterseiten inklusive Kontaktformular)
- 4.) Einrichten Ihrer Email-Adressen (3 Email-Adressen inklusive)
- 5.) Online-Workshop via Skype (maximal 30 Minuten):
"Wie schreibe ich einen Beitrag auf meiner Webseite"

Angebot gilt in den Monaten Juli & August 2014



1.499,-
zuzügl. 19% MwSt.

BAYBARS CONSULTING

Telefon (030) 470 36 707

Lösungen für Ihren geschäftlichen Erfolg.

<http://www.baybars.de>

Syndikusanwälte

Langfristige Auswirkungen der BSG-Urteile für Anwaltschaft größer als für Unternehmen

Die „Syndikus“-Urteile des Bundessozialgerichts werden mittelfristig zu einer rückläufigen Zahl von Unternehmens- und Verbandsjuristen mit Anwaltszulassung („Syndikusanwälte“) führen. Die Perspektiven von Unternehmen und Verbänden, Volljuristen im Wettbewerb mit Anwaltskanzleien als Arbeitnehmer zu gewinnen, haben sich hingegen nicht nachhaltig verschlechtert. Hierauf weist das Soldan Institut hin, das zwischen 2004 und 2010 zur Anwaltschaft zugelassene Unternehmens- und Verbandsjuristen befragt hat.

Das BSG hat am 3.4.2014 in mehreren Grundsatzurteilen entschieden, dass Syndikusanwälte nicht länger von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können, um eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in einem anwaltlichen Versorgungswerk aufzubauen. Für Unternehmensjuristen ist nach einer Studie des Soldan Instituts die Mitgliedschaft im Versorgungswerk bislang das mit Abstand bedeutendste Motiv, eine Zulassung als Rechtsanwalt anzustreben (Wert 1,5 auf einer Skala von 1 = „sehr wichtig“ bis 5 = „gar nicht wichtig“). Deutlich weniger Syndikusanwälte erklären ihren Anwaltstitel mit dem Ziel, ihren unternehmensinternen Status zu verbessern (2,3), als Rechtsanwalt Zusatzzeinkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit generieren zu können (2,8) oder einem entsprechenden Wunsch des Arbeitgebers nachzukommen (3,0). Mit dem Fortfall der Möglichkeit einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht entfällt damit für Unternehmens- und Verbandsjuristen das zentrale Motiv, die bei einer Zulassung zur Anwaltschaft jährlich anfallenden Kosten aufzuwenden.

„Für Unternehmen und Verbände bedeutet dies aber nicht, dass viele potenzielle Bewerber künftig eine anwaltliche Tätigkeit in einer Kanzlei vorziehen wer-

den“, erläutert Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts. „76 Prozent der jungen Syndikusanwälte haben uns mitgeteilt, dass sie ihre Stelle auch angenommen hätten, wenn ihnen eine gleichzeitige Zulassung zur Anwaltschaft nicht möglich gewesen wäre.“ Die Kölner Berufsforscher gehen daher davon aus, dass sich Rechtsanwaltskammern und Versorgungswerke auf einen Mitgliederschwund einstellen müssen, während Unternehmen und Verbände ihren Bedarf an In-House-Juristen weiterhin werden decken können – wenngleich aus einem kleineren Bewerberpool. „Problematisch wird es aber sein, berufserfahrene Rechtsanwälte zu gewinnen“, so Kilian. Der Grund: Mit einem Arbeitgeberwechsel verlieren diese eine bereits erlangte Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mitteilung des Soldan Instituts für Anwaltmanagement

Praxisleitfaden für Anwaltstätigkeit vor dem EGMR

Wenn Rechtsanwälten durch die teils recht technischen Fahrwasser der Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geholfen wird, kommt das letztlich vor allem den betroffenen EU-Bürgern zugute. Dies ist der Kommentar des EGMR-Präsidenten Spielmann zu dem Praxisleitfaden für Anwälte vor dem EGMR (nur auf Englisch und Französisch verfügbar), den der Europäische Dachverband der Anwaltschaften CCBE am 23. April 2014 veröffentlicht hat. Darin sind Informationen zu grundrechtsbezogenen Verfahren vor nationalen Gerichten, vor dem EGMR sowie zur Durchsetzung von EGMR-Urteilen enthalten. Diese Informationen sind laut CCBE-Präsident Bul-

garelli besonders vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des neuen Artikels 47 der Verfahrensordnung des EGMR wertvoll, wonach Individualbeschwerden vor dem EGMR erhöhten Anforderungen unterworfen werden. Konkret thematisiert der Leitfaden, in welchem Verfahrensstadium vor nationalen Gerichten Menschenrechtsverletzungen auf Grundlage der EMRK geltend gemacht werden sollten, wie eine Beschwerde vor dem Gericht einzureichen ist, so wie welche Rolle einem Anwalt nach Erlass eines Urteils zukommt. Der Praxisleitfaden kann auf der Website des CCBE (www.ccbe.eu) heruntergeladen werden.

DAV-Mitteilung

Bewerbungsfrist für Kanzlei-Gründerpreis verlängert

Die Hans Soldan GmbH hat die Bewerbungsfrist für den 7. Soldan Kanzlei-Gründerpreis verlängert. Bis zum 7. September 2014 können sich alle jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zwischen den Jahren 2010 und 2012 allein oder gemeinschaftlich den Sprung in die Selbständigkeit gewagt haben, noch für den mit 10.000,- Euro dotierten Preis bewerben. Als Grund für die Fristverlängerung gibt die Soldan GmbH an, man wolle noch mehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Gelegenheit zur Bewerbung geben. Für die Teilnahme muss erstmals ein Online-Fragebogen unter <http://www.kanzleigruenderpreis.de> ausgefüllt werden. Anschließend beurteilt eine Jury die vielversprechendsten Bewerbungen, indem sie sowohl das Gründungskonzept als auch die wirtschaftlichen Ergebnisse der Kanzlei detaillierter begutachtet. Die Soldan GmbH veranstaltet den Wettbewerb für Kanzleigründer zusammen mit dem Deutschen Anwaltverein/Forum Junge Anwaltschaft, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Die Preisverleihung findet im Rahmen des Forums „Start in den Anwaltsberuf“ vom 31.10. – 1.11. 2014 in Hamm statt.

Eike Böttcher

1. Deutscher IT-Rechtstag – zwei Tage voller Abwechslung

Felix Schmidt

Die DAV-Arbeitsgemeinschaft IT-Recht (davit), die DeutscheAnwaltAkademie und der Berliner Anwaltsverein haben auch in diesem Jahr einen Berliner IT-Rechtstag veranstaltet, der aufgrund der inzwischen bundesweiten Bedeutung nunmehr das erste Jahr als Deutscher IT-Rechtstag firmiert. Über 100 Teilnehmern wurde ein Forum zum Austausch auf dem Gebiet des IT-Rechts geboten, das von RA Karsten U. Bartels LL.M. (stellv. Vorsitzender davit) wie jedes Jahr moderiert und durch Fragen und Thesen angeregt wurde. Am besten schon jetzt vormerken: Der 2. Deutschen IT-Rechtstag findet voraussichtlich am 23./ 24.04.2015 statt.

15. Geburtstag der davit

Die Veranstaltung wurde durch Frau RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff (u.a. Vizepräsidentin des DAV, Vorsitzende davit) eröffnet, die die erfolgreiche Entwicklung der davit in den letzten 15 Jahren nachzeichnete. Prof. Dr. Wolfgang Ewer würdigte dies in seinem Grußwort und stellte die nunmehr gesamtdeutsche Bedeutung des IT-Rechtstages und die Umbrüche und Herausforderungen der technischen Entwicklung an das Berufsbild des Rechtsanwalts in den Mittelpunkt seiner Rede.

Google Spain Entscheidung

Für Prof. Dr. Stefan Groß-Selbeck sprang Matthias Hartmann (FA Informationstechnologierecht, HK2 Rechtsanwälte) kurzfristig ein und referierte zur erst zwei Tage alten EuGH Google Spain Entscheidung. Hartmann legte detailliert die teilweise offensichtlichen Schwächen der Entscheidung dar. Begründungsumfang und -tiefe seien unzureichend, wenn in der Begründung Formulierungen wie „daher kann es nicht angehen“ vom EuGH ersatzweise für eine vertiefte Argumentation ange-

führt werden. Hartmann ist der Meinung, dass zwar der effektive Schutz von Persönlichkeitsrechten auch vor Google nicht halt machen dürfe, aber die Gefahr besteht, dass es Personen durch die EuGH-Entscheidung ermöglicht wird, gezielt und einseitig das eigene öffentliche Bild zu manipulieren. Für die Entscheidung des EuGH kann jedoch angebracht werden, dass die Rechtsprechung bei der Definition der vom Grundgesetz gewährten Persönlichkeitsrechte des Einzelnen eine ausdifferenzierte und ausgewogene Systematik geschaffen hat (z.B. Schutz der Resozialisierung). Diese Grundsätze dürfen auch vor der wichtigsten Suchmaschine nicht halt machen, um eine effektive und praktische Umsetzung der über Jahrzehnte entwickelten Grundsätze des Datenschutzes zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr, da Suchmaschinen die Beeinträchtigung der Rechtsgüter potenzieren bzw. sogar erst ermöglichen. Der im EuGH-Verfahren streitgegenständliche Beitrag ist ohne Google praktisch kaum auffindbar.

Gleichzeitig scheinen nach Hartmann aber auch folgende Bedenken angebracht:

- Die Linkentfernung führt zur Unauffindbarkeit des dahinterstehenden Inhalts, dessen Verbreitung nach dem EuGH auch unproblematisch zulässig sein kann. Diese Unauffindbarkeit kann das, auch im Datenschutzrecht vorhandene, Medienprivileg aushöhlen.
- Die Haftung von Intermediären führt fast in allen Fällen zur Löschung von Inhalten, auch wenn an der Verbreitung ein berechtigtes Interesse besteht, da es im Zweifel immer billiger sein wird einen Inhalt zu löschen, statt die Kosten einer aufwendigen Prüfung und eines Prozessrisikos auf sich zu nehmen.

- Zudem ist die Grundlagen für Liquid Democracy in Gefahr.

Das Auto der Zukunft

Gleich zwei Vorträge widmeten sich der Zukunft des Autos. Andreas Buchberger (RA, AUDI AG) beschrieb den aktuellen Stand der technischen Entwicklung bei Audi. Ein Hauptaugenmerk liegt im Bereich Elektrifizierung, Konnektivität und autonomes Fahren. Insbesondere im letzten Punkt ist die technische Entwicklung schon sehr weit vorangeschritten. Bereits heute können Fahrzeuge ihren Parkplatz in einem Parkhaus völlig ohne Fahrzeugführer finden und verlassen oder das Steuer im Stau selbständig übernehmen. Juristische Probleme sah Buchberger vor allem bei der Zulassungsfähigkeit autonomer Systeme auf der Grundlage bisheriger völkerrechtlicher Verträge.

Dr. Daniela Mielchen (FA Verkehrsrecht, Hamburg) erweiterte den Blick der jetzigen und zukünftigen juristischen Fragestellungen zum Auto als Datenspeicher. Schon heute sammelt das Auto zahlreiche Daten über seinen Fahrer. Über im Fahrzeug vorhandene Sicherheitseinrichtungen (Antiblockiersystem, Gurtstraffer, Airbags) werden permanent Daten erhoben und in einem zentralen Steuergerät zusammengeführt, um eine optimale Abstimmung der Hilfsmittel im Ernstfall zu ermöglichen. Demzufolge werden die Daten zur Geschwindigkeit, Sitzbelegung, Verwendung des Gurtes und Sitzposition der Insassen ständig erhoben. Dies stellt nur einen Teil der bereits jetzt vorhanden datenintensiven Technik des Autos dar. Dieser Trend wird sich zukünftig weiter verstärken. Mielchen fordert daher, den Risiken frühzeitig entgegenzuwirken und Schutzgesetzte für die Persönlichkeitsrechte der Fahrzeuginsassen zu schaffen. Dazu gehört insbesondere die um-

fassende Aufklärung zu den erhobenen Daten. Ein damit einhergehender umfassender Auskunftsanspruch ist ebenfalls zu fordern. Derzeit besteht die Gefahr, dass sich das Auto als „Zeuge“ gegen den einzelnen Fahrzeugführer benennen lässt. Dies kann in einem Zivilprozess mit dem Unfallgegner, in einem Strafverfahren oder auch gegen die eigene Kfz-Versicherung von entscheidender Bedeutung sein. Vom Staat kann man sich wohl keine Schützendekung erwarten. Hierbei ist es nicht einmal nötig, auf die Vorratsdatenspeicherung zu verweisen, da bis spätestens 2015 neue Modelle verbindlich eine eCall-Einrichtung enthalten müssen. Dem Grundgedanken von eCall, Rettung von Menschenleben durch Notrufverbindung, steht ein hohes Missbrauchspotential des Staates entgegen. Der Weg des Autos zur Datenkrake scheint im Ergebnis nicht aufzuhalten, es sei denn, man entwickelt eine Leidenschaft für ältere Modelle, die z.B. auf Schutzeinrichtungen wie den Airbag verzichten.

Handhabung von Datenpannen

Dr. Bernhard Hörl (FA Informationstechnologierecht) deklinierte die Schadens- und Haftungskonstellationen durch, die bei der Zerstörung von IT-Struktur (sei es durch Brand oder Wasserschäden) entstehen können. Problematisch gestaltet sich insbesondere die Haftung bei Speicherung der Daten bei einem Dritten (z.B. Cloud-Dienste). Sollte der Cloud-Dienstleister unverschuldet dem Angriff eines Dritten ausgesetzt sein, können sich Haftungslücken für den Dateneinhaber ergeben. Hörl schlägt daher die vertragliche Vereinbarung einer verschuldensunabhängigen Haftung mit dem Dienstleister vor. Kontrovers wurde zudem im Publikum diskutiert, ob die Lösung über eine Drittschadensliquidation, nach § 285 BGB oder über Vertragsstrafen i.V.m. einem SLA eine Lösung darstellen würde.

Rechtliche Herausforderungen autonomer Systeme

Prof. Dr. Thomas Riehm (Universität Passau) schilderte in anschaulicher Weise, inwieweit automatisierte Systeme schon

jetzt unser Leben bestimmen. Der Handel an den Börsen erfolgt schon heute voll automatisch. Menschliches Eingreifen ist nicht erforderlich. Zu welchen Folgen dies bereits teilweise geführt hat, zeigten der „Flash Crash“ vom 06.05.2010 oder der Verlust von 440 Mio. Dollar in 45 Min. (Knight Capital) am 01.08.2012 aufgrund eines Softwarefehlers. Autonome Systeme stellen die Rechtsordnung vor eine Vielzahl von spannenden Fragen. Ab wann beginnt die evtl. Rechtsfähigkeit eines Systems? Wie werden „Handlungen“ zugerechnet (Stellvertretung/Bote/Erfüllungsgehilfen)? Kann ein Softwaremangel auch angenommen werden, wenn dieser nicht ursprünglich in der Konstruktion angelegt ist, sondern durch die selbstständige Lernfunktion des Systems erst später entsteht. Riehm sieht nach der jetzigen Gesetzeslage große Haftungslücken, die durch die Schaffung eigener Gefährdungshaftungstatbestände geschlossen werden sollten. Schon in der Vergangenheit hat der Gesetzgeber neue technische Entwicklungen, die ein erhöhtes Schadenspotential aufweisen, wie Auto und Flugzeug, mit entsprechenden Haftungsnormen flankiert.

IT-Rechtsabend im Zeichen des Datenschutzrechts

Der IT-Rechtsabend fand auch in diesem Jahr als öffentliche Podiumsdiskussion statt. Wem es nicht möglich war den gesamten IT-Rechtstag zu besuchen, der hatte zumindest auf diesem Weg die Gelegenheit, mit den Vortragenden und anderen Branchenkennern bei einem Glas Wein, im sehr ansprechenden Rahmen des Pestana Hotels Berlin-Tiergarten, ins Gespräch zu kommen.

Der IT-Rechtsabend widmete sich dem Thema der „(Un)möglichen Anforderungen an den Mittelstand – Datenschutz und -sicherheit“. Dabei knüpfte der IT-Rechtsabend an einen Vortrag von Frau Corinna Holländer (Leiterin der Sanktionsstelle des Berliner Datenschutzbeauftragten) an, die die Anforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung aus der Praxis der Aufsichtsbehörden beschrieb. Karsten U. Bartels griff diesen (fast schon) Klassiker des Datenschutz-

rechts auf und regte das Podium mit Erfahrungen aus seiner Beratungspraxis zur lebhaften Diskussion an. Bartels übte Kritik an den Maßnahmen und dem Umgang der Aufsichtsbehörden mit dem NSA-Skandal. Die Unternehmen bräuchten nunmehr endlich verlässliche Lösungen für Datenübermittlungen in die USA. Stattdessen entwickelten die Aufsichtsbehörden ohne nachvollziehbare Schwerpunktsetzung Lösungen für Scheinprobleme, die weder praktikabel seien, noch einen Gewinn für die Persönlichkeitsrechte der Bürger brächten. So geschehe dies beim Umgang mit Google Analytics. Daher forderte Bartels die Rechtsanwaltschaft auf, nicht länger dieses Spiel im Datenschutzrecht mitzumachen und gegen die Verwaltung dieses „Wahnsinns“ anzugehen. Die Unternehmen forderte Bartels auf, an der Weiterentwicklung von technischen Datenschutz- und IT-Sicherheitsstandards aktiv mitzuwirken und auf diesem Weg Rechtssicherheit herzustellen.

Meike Clarus (Justiziarin und Datenschutzbeauftragte der IHK Berlin), sowie Stefan Staub (Vorstandsmitglied des Bundesverbandes der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.) stimmten darin überein, dass für KMU Datenschutzrecht zumeist Neuland darstelle, da ein Unternehmen, insbesondere in der Gründungsphase, extrem viele Anforderungen und Regelungen zu beachten hat. Dies führt schnell dazu, dass die Behandlung von datenschutzrechtlichen Fragen übersehen oder in die Zukunft verschoben wird. Sebastian Schulz (RA, Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e. V.) ergänzte dahingehend, dass selbst wenn ein Unternehmen die sehr komplexen Anforderungen des Datenschutzrechtes erkannt hat, eine unternehmensinterne Abwägung dazu führen kann, dass die Kosten für die Umsetzung und Herstellung von Rechtskonformität dem Risiko gegenüber überwiegen, sich für einzelne Verstöße rechtfertigen zu müssen.

Bernd Becker (Dipl.-Ing., Präsident EuroCloud Europe) und Isabell Conrad (RA, SSW Rechtsanwälte) stimmten darüber überein, dass die Regelungen des Daten-

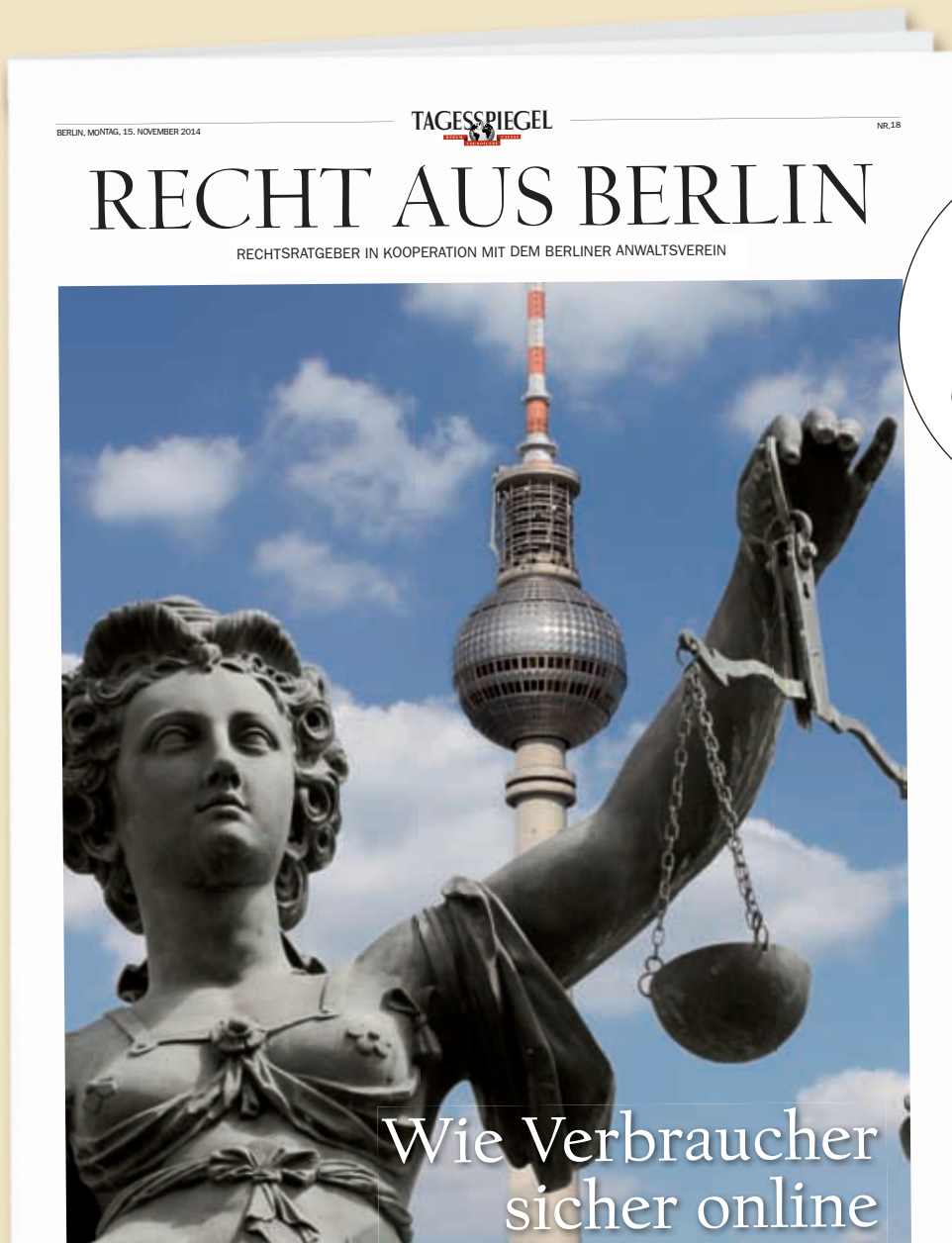
Der große Rechtsratgeber

Die Sonderbeilage des Tagesspiegels und des Berliner Anwaltsvereins e. V.

- ▶ berät bei grundlegenden Rechtsfragen
- ▶ erreicht 284.000 Leser (LA 2013)
- ▶ hilft bei der Suche nach dem passenden Anwalt

Ansprechpartnerin: Verena Nüßmann
Telefon: (030) 290 21-15 543
Fax: (030) 290 21-536
verena.nuessmann@tagesspiegel.de

Anzeigenschluss: Freitag, 10. Oktober 2014 | Erscheinungstermin: Freitag, 07. November 2014



Buchen Sie
jetzt Ihre
Anzeige, ein
Kanzlei-
oder Anwalts-
porträt!

In Kooperation mit dem



Berliner **Anwalts**verein e.V.

schutzrechtes nicht mehr den tatsächlichen Realitäten gewachsen sind und diese nur unzureichend erfassen. Becker ist der Meinung, dass an die Stelle einer aus den 80er stammenden Regelung, es eines „code of conduct“ bedarf, der global rechtliche und technische Anforderungen für Unternehmen festlegt. Auch Conrad sah die Notwendigkeit, die praktische Wirksamkeit von datenschutzrechtlichen Regelungen auf globaler Ebene sicherzustellen, da die Datenverarbeitung schon heute nicht mehr in nationalstaatlichen Denkmustern zu fassen ist. Effektiver wäre es, viel stärker bei einer Produktsicherheit anzusetzen („Privacy by Design“). Es müsste schon bei den Herstellern von IT-Strukturen angeknüpft werden, die jedoch im jetzigen Datenschutzrecht keine Rolle spielen, da diese oft selbst keine personenbezogenen Daten verarbeiten.

Jan Philipp Albrecht (MdEP) rundete am folgenden Tag den Datenschutz ab. Als Berichterstatter des Europäischen Parlamentes im Gesetzgebungsverfahren für die Datenschutzgrundverordnung skizzierte er den aktuellen Verfahrensstand. Nach Albrecht wird das Gesetzgebungsverfahren wohl noch bis 2015 andauern. Bei näherer Betrachtung der bis jetzt vorliegenden Entwürfe und der Schilderung von Albrecht, kann man jedoch zum Schluss gelangen, dass auch die neue EU Datenschutzgrundverordnung das Datenschutzrecht nicht zeitgemäß ins 21. Jahrhundert führen wird.

Auf dem IT-Rechtsabend wurde Prof. Dr. Jochen Schneider (Vorsitzender des Beirats der davit) u.a. von Frau Dr. Astrid Auer-Reinsdorff (RA, u.a. Vizepräsident des DAV, Vors. davit) für seine seit Bestehen der davit anhaltenden Einsatz mit einer signierten Festschrift zum 70. Geburtstag geehrt.

AGB in der IT

Ein Update zu der rechtssicheren Gestaltung von AGB in der IT bot Bernhard Kloos (RA, HK2 Rechtsanwälte). Dieser zeigte anhand aktueller Abmahnaktivitäten der Verbraucherzentralen und ausgewählter Beispiele auf, welche Punkte in der juristischen Beratung zu beachten sind (z.B. Individualabreden, Haftung, Inhaltskontrolle/ Leistungsvereinbarung, AGB-Änderungen). Kloos kritisierte die enge Auslegung der Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen der vertraglich vereinbarten Leistung und den Nebenabreden. Sofern eine Leistungsvereinbarung (z.B. der Preis) betroffen ist, findet keine AGB-Inhaltskontrolle statt. Was jedoch eine (Gegen-)Leistung oder (Preisneben-)Abrede darstellt, wird von der Rechtsprechung zugunsten der AGB-Kontrolle sehr einseitig ausgelegt. Dies führe zu einer unbilligen Einschränkung der Privatautonomie, die die Entwicklung neue Angebote und Leistungsparameter erschwert.

Elke Bischof (FA Informationstechnologierecht, SSW Rechtsanwälte) ergänzte den Vortrag durch die juristische Einordnung des Scrum-Verfahrens in einem IT-Projekt. Bischof stellte anhand konkreter Formulierungsvorschläge dar, wie die Unwägbarkeiten neuer Entwicklungsprozesse aufgefangen werden können, insbesondere, wie eine Differenzierung zwischen Dienst- und Werkvertrag erfolgen kann. Nach Bischof hängt jedes Projekt, erst recht nach dem Scrum-Verfahren, von der aktiven und teilweise aufwendigen Mitwirkung des Auftraggebers ab.

Verbraucher-Richtlinie

Fabian Laucken (FA Informationstechnologierecht und Gewerblichen Rechtsschutz, IHDE & Partner) und Claas Oeh-

ler (FA für Urheber- und Medienrecht sowie Handels und Gesellschaftsrecht, IHDE & Partner) schilderten umfassend die Änderungen im Handel mit digitalen Gütern, die mit der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie zum 13.06.2014 einhergehen. Für Shop-Betreiber ergibt sich hieraus ein umfassender Anpassungsbedarf. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der verwendeten AGB, sondern auch bezüglich der Vertriebsprozesse. Es bestehen umfassende Informationspflichten über digitale Inhalte oder über das Erlöschen des Widerrufsrechts bei Beginn der Leistungserbringung. Darüber hinaus bestehen noch strittige Folgeprobleme, z.B. hinsichtlich des Begriffes der Entgeltlichkeit in der RL und der Rückabwicklung des Vertrages, sofern alternative Zahlungsmittel verwendet wurden (z.B. FB-Credits oder sonstige Punkte).

UsedSoft

Prof. Dr. Jochen Schneider und Prof. Dr. Leistner (Univ. Bonn) zeichneten zum Abschluss der Veranstaltung ein umfassendes und anschauliches Bild zu den Folgen der UsedSoft-Entscheidung des EuGH. Die vom EuGH geschaffenen Folgeprobleme waren hierbei kaum zu überschauen. Unklar bleibt z.B., wie die Unbrauchbarmachung der Software beim Veräußerer zu erfolgen hat, wie Volumenlizenzen zu behandeln sind und ob und inwiefern eine Übertragung der Rechtsprechung auf andere Anbieter als Oracle erfolgen kann. Die Geschäfts- und Vertragswerke lassen sich nur bedingt auf den vom EuGH angenommenen Fall übertragen. Auch die Anwendung auf neue/ andere technische Bereiche bleibt zweifelhaft (Cloud-Computing). Problematisch ist insbesondere, ob eine Übertragung der Rechtsprechung auf andere Inhalte wie eBooks und Musik in Frage kommt.

Weitere Informationen und Eindrücke finden Sie bei Twitter unter dem Hashtag #ITRT14 oder unter <https://blog.anwaltakademie.de/lfc/blog/1-deutscher-it-rechtstag>.

*Der Autor ist
Rechtsanwalt in Berlin.*

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • schmuck@michaelschmuck.de

BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Dienstag, 02.09.2014 18.00-20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 10179 Berlin Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	RA Kai-Peter Breiholdt	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Mietrechtsreform(en): Reform 2013 Kappungsgrenzenverordnung, Zweckentfremdungsverbot, Mietpreisbremse - Erfahrungsaustausch und Diskussion.
Mittwoch, 03.09.2014 18.30 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin-Mitte Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Jörg Henning	Arbeitskreis Arbeitsrecht Brennpunkte der Zeitarbeit – Aktuelle Probleme der Arbeitnehmerüberlassung
Donnerstag, 11.09.2014 17.00-19.00 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Teilnehmerbeitrag: 40 EUR Mitglieder BAV; 70 EUR Nichtmitglieder (jew. zzgl. USt.) Anmeldung unter: mail@berliner-anwaltsverein.de	Wolfgang Ball Vorsitzender Richter am BGH a.D.	Autokaufrecht - aktuelle Brennpunkte
Dienstag, 07.10.2014 18.00-20.00 Uhr Inhaus-GmbH, Klosterstr. 64 10179 Berlin Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	RA Kai-Uwe Agatsy	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Abgrenzung von Rückbau und Schönheitsreparaturen im Wohnraum- und Gewerberaummietrecht
Mittwoch, 15.10.2014 18.00 bis 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Ulrich Nowka	Arbeitskreis Erbrecht Ehe als Steuersparmodell
Dienstag, 04.11.2014 18.00 - 20.00 Uhr Inhaus-GmbH, Klosterstr. 64 10179 Berlin Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	RA Ulrich Rigo Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Die Abwehr von Störungen durch die Wohnungseigentümergeinschaft und einzelne Eigentümer im Innen- und Außenverhältnis
Mittwoch, 19.11.2014 18.30 – 20.30 Uhr INHAUS GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Thomas Röth Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Arbeitsrecht RA Uwe Freyschmidt Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht	Arbeitskreis Strafrecht Internal Investigations in Unternehmen – praktische Aspekte aus straf- und arbeitsrechtlicher Sicht

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen.
 Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der
 Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: www.berliner-anwaltsverein.de
 (Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Bericht und Beiträge des BRAK-Symposiums zum NSA-Skandal jetzt online

Unter dem Motto **"Wer hört mit - Der NSA-Skandal und die anwaltliche Verschwiegenheit"** hat die BRAK am 09.05.2014 eine Diskussionsveranstaltung durchgeführt, auf der RA Prof. Dr. Christian Kirchberg (Vorsitzender des Ausschusses Verfassungsrecht der BRAK) über **"Berufsrechtliche Implikationen"**, RA Dr. Marcus Mollnau (Präsident der RAK Berlin) über **"Eine Rechtsanwaltskammer muss sich zur NSA-Affäre äußern! Wann, wenn nicht jetzt?"** und RA Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch (Präsident des Deutschen Bundestages a.D.) zu **"Was erwarte ich von meiner Kammer?"** gesprochen haben.

Die Redebeiträge und einen Beitrag über die Veranstaltungen, finden Sie unter www.brak.de unter [Die BRAK/Veranstaltungen](#).

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus,
Littenstraße 9, 10179 Berlin,
Tel. 306 931 - 0
Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.org

Keine Anrechnung der Zahlungen für das Ermittlungsverfahren

Gutachten im Auftrag der Vereinigung Berliner Strafverteidiger

Mit der zum 01.08.2013 erfolgten Neufassung des § 58 Abs. 3 RVG über die Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen ist klargestellt, dass die im Ermittlungsverfahren geleisteten Zahlungen von Mandanten nicht mehr auf die Pflichtverteidigergebühren im Hauptverfahren angerechnet werden müssen. Dies ergibt sich aus einem Gutachten des Gebührenrechtlers RA Detlef Burhoff, das die Vereinigung Berliner Strafverteidiger in Auftrag gegeben und jetzt veröffentlicht hat und auf das unter www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 09.07.2014 verlinkt wird.

Burhoff legt dar, dass in der Neufassung des § 58 Abs. 3 S.1 RVG nicht mehr auf den „Verfahrensabschnitt“, sondern auf die gebührenrechtliche „Angelegenheit“ abgestellt werde. In Strafverfahren seien das vorbereitende Verfahren und das

nachfolgende gerichtliche Verfahren gem. §17 Nr. 10a RVG verschiedene Angelegenheiten. Daraus ergebe sich, dass ein für das Ermittlungsverfahren gezahlter Betrag nur auf die von der Staatskasse für das Ermittlungsverfahren zu zahlenden gesetzlichen Gebühren, nicht aber auf die Pflichtverteidigergebühren für das Hauptverfahren anzurechnen seien. Das Gutachten enthält auch die Empfehlung, in Vergütungsvereinbarungen deutlich aufzunehmen, für welche Angelegenheit i.S. der §§ 15, 17 RVG die Zahlung erfolgt.

Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger hat das Gutachten in Auftrag gegeben, da die Bezirksrevisorin und die Rechtspfleger auch nach der Änderung des RVG unter Berufung auf das Kammergericht an einer Anrechnung festhalten wollen.

Anwaltliche Mehrheit am Verfassungsgerichtshof Berlin

In der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 3. Juli 2014 haben die Abgeordneten neue Verfassungsrichterninnen und Verfassungsrichter für den Berliner Verfassungsgerichtshof gewählt.

Neu gewählt wurden Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Rechtsanwalt Jürgen Kipp und Rechtsanwalt Sönke Hilbrans. RAin Dr. von Galen gehörte dem Vorstand der RAK Berlin von 1999 - 2011 an, war von 2004 bis 2009 Kammerpräsidentin und ist seit 2012 Vertreterin der RAK Berlin im Richterwahlausschuss. RA Kipp war von 2005 bis 2011 Präsident des OVG Berlin-Brandenburg. RA Hilbrans ist stellvertretendes Mitglied des Richterwahlausschusses.

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen und Rechtsanwalt Meinhard Starostik

gehören dem Verfassungsgerichtshof bereits an.

Als weitere Richterin am Verfassungsgerichtshof wurde Prof. Dr. Sabrina Schönrock, als weiterer Richter Ahmet Kurt Alagün, Richter am Amtsgericht, gewählt. Neuer Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes ist der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Berlin Dr. Robert Wolfgang Seegmüller.

Insgesamt gibt es neun Berliner Verfassungsrichterninnen und -richter. Davon kommen nun fünf, mehr als die Hälfte, aus der Anwaltschaft. Mindestens drei Frauen und drei Männer müssen im Verfassungsrichtergremium vertreten sein. Die Verfassungsrichter sind ehrenamtlich tätig, erhalten aber eine Entschädigung. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Der Berliner Verfassungsgerichtshof nahm im März 1992 seine Arbeit auf.

Trauer um Joel Levi

Das letzte Mal trafen wir uns in Jerusalem. Wir saßen in der Altstadt, aßen Houmus und tranken Tee. Er, der seine schwere Erkrankung überwunden hoffte, sprühte vor Ideen für die weitere Ausgestaltung des Freundschaftsvertrages zwischen den Kammern Tel Aviv und Berlin. Wie immer überzeugten seine Anregungen und Vorschläge.

Es war ihm ein besonderes Anliegen, Anwältinnen und Anwälte ins Gespräch zu bringen, Kontakte gerade für jüngere Kollegen zu ermöglichen und zu fördern. Dafür hat er unermüdlich gearbeitet.

Joel Levi, für den die mahnende Erinnerung an den Holocaust nicht der Endpunkt sondern das Fundament für eine dauerhafte Freundschaft war, sagte 2007 in einem Interview u.a. „Das Erinnern ist noch lange nicht zu Ende, da neben den Opfern auch Täter Rechtsanwälte waren.“ Auch dieser Gedanke prägte seine Arbeit.

Mit Joel Levi haben die Berliner Kammer und auch ich einen wichtigen Ratgeber verloren, seine Antworten fehlen schon jetzt. Einen Freund kann man nicht ersetzen; Joel Levi war ein Freund, an den ich mich immer mit großem Dank und Respekt erinnern werde.

Dr. Marcus Mollnau, Präsident der RAK Berlin



Joel Levi

Foto: privat

Liebenswerte Hartnäckigkeit und ansteckende Fröhlichkeit

Die Nachricht vom Tod Joel Levis erschüttert alle, die sich der deutsch-israelischen Juristen-Community zugehörig fühlen. Er war über viele Jahrzehnte der Initiator und Organisator fast aller Kontakte zwischen den Juristen dieser beiden Länder. Er war Rechtsanwalt in Tel Aviv, zunächst mit seiner aus Cottbus stammenden Mutter, später dann mit seinem Sohn.

Ich empfinde es als besonderes Privileg, Anfang der 90er Jahre noch seine Mutter kennengelernt zu haben, deren Schicksal sicher eine entscheidende Triebfeder für Joel Levis lebenslanges Engagement gewesen ist.

Egal, wo in Israel man eingeladen war, in der Residenz des deutschen Botschafters, beim Präsidenten des Supreme Court, immer hatte es Joel Levi organisiert. Um es auf eine Kurzformel zu bringen: Joel kannte jeden, jeder kannte Joel.

Generationen von Referendaren haben in den letzten 40 Jahren in seiner Kanzlei in Tel Aviv ihre Auslandsstation ver-

bracht; er wurde von ihnen fortan verehrt und „geliebt“. Er war ein Mensch mit einer ungewöhnlichen Mischung aus Engagement und Hartnäckigkeit, verbunden mit einem Sendungsbewusstsein, dem sich niemand wirklich entziehen konnte.

Es war besonders Joel Levi, der uns im Vorstand der RAK Berlin davon überzeugt hat, dass wir uns mit dem Schicksal unserer jüdischen Kollegen während der Nazizeit beschäftigen müssen. Das Ergebnis seiner Initiative war dann viele Jahre später die Dokumentation „Anwalt ohne Recht“. Dieses Buch seinerseits war die Initialzündung dafür, dass nahezu alle deutschen Rechtsanwaltskammern und viele Gerichte ebenfalls Dokumentationen und Ausstellungen zum gleichen Thema veranlasst haben. Man kann ohne jede Übertreibung feststellen: Ohne Joel Levi, seine lebenswerte Hartnäckigkeit und Überzeugungskraft wäre das alles nicht passiert.

Wir kannten uns seit mehr als 20 Jahren und durch regelmäßige Besuche und private Einladungen erstreckte sich die

Freundschaft auch auf unsere Familien. Da Joel einen immer für irgendetwas begeistern und vor allem überzeugen wollte, haben wir uns regelmäßig durch den Austausch von Büchern, Aufsätzen und Zeitungsartikeln in einem Dialog befunden. Angesichts seines Todes wird mir jetzt schmerzlich bewusst, wie sehr mir dieser Austausch fehlen wird.

Seine ansteckende Fröhlichkeit, sein Humor und sein nie nachlassendes Engagement, verbunden mit einem angenehmen Sendungsbewusstsein, werden allen in dankbarer Erinnerung bleiben, die ihn im Laufe seines Lebens kennengelernt haben.

*Jann Fiedler,
Vizepräsident der RAK Berlin
von 2003 bis 2007*

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 4.450 Abonnenten) kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](http://www.rak-berlin.de/Aktuelles/Newsletter).

Joel Levi und seine Anregung für „Anwalt ohne Recht“

Im Jahre 1995 besuchte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tel Aviv die Rechtsanwaltskammer Berlin. Zu den Kollegen aus Israel gehörte Joel Levi. Er regte an, dass wir eine Liste der während der Nazizeit aus der Anwaltschaft ausgeschlossenen Anwälte erstellen sollten, nichts weiter als eine Liste mit den Namen dieser Anwälte. Die Liste sollte ein Zeichen dafür sein, dass unsere jüdischen Kollegen nicht vergessen werden und nicht vergessen wird, was sie erlitten haben. Dieser Wunsch sei nicht zu verwirklichen, sagten uns die Berliner Kollegen, die sich mit dem Thema bereits wissenschaftlich beschäftigt hätten. Die Akten der Rechtsanwaltskammer Berlin seien verbrannt.

Dennoch wollte es der Vorstand versuchen. Ich fand Simone Ladwig-Winters, die nicht nur eine Liste erstellte, sondern das Buch „Anwalt ohne Recht“, das die Rechtsanwaltskammer Berlin inzwischen in 2. Auflage herausgegeben hat. Dem im Jahre 1998 erstmals erschienenen Buch folgte noch im selben Jahr, mit großer finanzieller Unterstützung vieler Berliner Anwaltskanzleien, eine von der damali-

gen Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Jutta Limbach eröffnete Ausstellung im Centrum Judaicum.

Joel Levi wollte, dass sich nicht nur die Berliner Rechtsanwälte ihrer jüdischen Kolleginnen und Kollegen erinnern. So übernahm die Bundesrechtsanwaltskammer, als ich deren Präsident war, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Juristentag in abgewandelter Form die Ausstellung, die erstmals beim Juristentag im Jahre 2000 in Leipzig gezeigt wurde, dann im Jahre 2003 im Bundestag, im Jahre 2006 im Bundesjustizministerium, ferner bei allen Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik, schließlich u.a. in Israel, den Vereinigten Staaten, Kanada und Mexiko.

Der von Joel Levi angestoßenen Erinnerung der Rechtsanwälte folgten die Richter und das Bundesjustizministerium für die jüdischen Juristen des Reichsjustizministeriums. Ganz sicher also eine Erfolgsgeschichte des Erinnerns an eine große Tragödie der deutschen Juristen und an viele Tragödien der jüdischen Juristen in Deutschland. Joel Levi hat die-

sen Erfolg nicht nur durch seine Anregung auf Erstellung einer Liste bewirkt. Er hat dafür gesorgt, dass die Ausstellung im Ausland gezeigt wurde und hat bei vielen Ausstellungseröffnungen mitgewirkt.

Es kam ihm aber nicht nur auf das Wachsen der Erinnerung an. Er wollte durch diese Erinnerung eine besondere Bindung der deutschen Anwälte an ihre israelischen Kollegen bewirken. Auch das ist ihm gelungen.

Der Bundespräsident hat ihm für seinen ständigen Einsatz für unsere Freundschaft zu den israelischen Kollegen das Bundesverdienstkreuz erster Klasse verliehen.

Joel Levi verstarb am 15. Juni 2014 in Israel. Die deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben einen guten, treuen und beharrlichen Freund verloren. Das, was er gesät hat, ist eine starke Pflanze geworden. Wir wissen, dass wir sie gut zu pflegen haben.

Dr. Bernhard Dombek, Präsident der RAK Berlin von 1989 bis 1999 und Präsident der BRAK von 1999 bis 2007

Der Freundschaftsvertrag mit der RAK Tel Aviv - dank Joel Levi

Es war Joel Levi ein großes Anliegen, für das er sich beharrlich eingesetzt hat, das Schicksal der von den Nationalsozialisten verfolgten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen aufzuklären und diese vor dem Vergessen zu bewahren.

Jeder Name war ihm wichtig. Auch nach Vorliegen der ebenfalls von ihm initiierten umfangreichen Liste der verfolgten Berliner Rechtsanwälte in der Publikation der Rechtsanwaltskammer Berlin "Anwalt ohne Recht" ruhte er nicht, bis nicht wenigstens Ort und Datum der Geburt und des Todes eines jeden Rechtsanwalts und einer jeden Rechtsanwältin erforscht war. Denn wie sollten ohne ein Gesicht, eine Geschichte Andenken und Trauer über das Geschehene möglich sein?

So hat er auch das Projekt der Rechtsanwaltskammer Berlin aus dem Jahr 2010

zur Untersuchung des Schicksals verfolgter jüdischer Rechtsanwälte nach 1945 sofort aufgegriffen und - gemeinsam mit Naomi Livne aus Jerusalem - in israelischen Archiven auffindbare Informationen über nach Palästina emigrierte Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung gestellt, Zeitzeugen und Nachfahren von Zeitzeugen ermittelt und Gespräche mit diesen ermöglicht. Der Anhang des aus diesem Projekt der Rechtsanwaltskammer Berlin hervorgegangenen Buchs "Zu Recht wieder Anwalt", in dem auch die Lebenswege der aus Berlin nach Palästina geflüchteten jüdischen Anwälte dargestellt sind, ist maßgeblich hierauf zurückzuführen.

Joel Levi ist es auch zu verdanken, dass im Juli 2012 ein Freundschaftsvertrag zwischen der Rechtsanwaltskammer

Berlin und der Rechtsanwaltskammer Tel Aviv abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag hat nicht nur die Aufarbeitung der Geschichte der Anwaltschaft im Nationalsozialismus zum Gegenstand, sondern auch das Eintreten beider Kammern für die Wahrung der Menschenrechte und die freie Berufsausübung von Kolleginnen und Kollegen in beiden Ländern, die berufliche Fortbildung und den Austausch von Referendarinnen und Referendaren.

Mit Joel Levi haben wir eine herausragende Anwaltspersönlichkeit verloren. Es ist nun unsere Aufgabe, von ihm begonnene Projekte in seinem Sinne fortzusetzen. Er wird uns fehlen.

*Irene Schmid,
Präsidentin der RAK Berlin
von 2009 bis 2012*

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI September bis Oktober 2014

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Anmeldung nur bei der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Tel. 030 306931-0 · Fax 030 306931-99
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de/termine

ANWALT IN EIGENER SACHE

Erfolgreiches Kanzleimarketing

17.9.2014 · Mi. 13.30–18.30 Uhr · 80,- €
in der Geschäftsstelle der RAK Berlin

Ilona **Cosack**, ABC Anwaltsberatung Cosack, Mainz

WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAGSGESETZ

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) – Inhalte und Besonderheiten

14.10.2014 · Di. 16.00–18.00 Uhr · kostenlos
in der Geschäftsstelle der RAK Berlin

Barbara **Baxevanidis**, RAin

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.

Anmeldung beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V.:
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · info@anwaltsinstitut.de
oder unter www.rak-berlin.de/termine

ARBEITSRECHT / HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Der GmbH-Geschäftsführer: Von der Bestellung bis zur Abberufung

10.10.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Jens-Wilhelm **Oberwinter**, LL.M., RA, FA für Arbeitsrecht,
Frankfurt a. M.

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ARBEITSRECHT / SOZIALRECHT

Erprobte Konzepte BEM und Wiedereingliederung nach Krankheit

17.10.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Bettina **Schmidt**, RAin, FAin für Arbeitsrecht, FAin für Sozialrecht,
Bonn

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ARBEITSRECHT

Aktuelle Entwicklung und Rechtsprechung im Kündigungsschutzrecht

18.10.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Dr. Stefan **Lingemann**, RA, FA für Arbeitsrecht, Berlin;
Dr. Rut **Steinhauser**, LL.M., RAin, Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Gebührenrecht für Familienrechtler

24.9.2014 · Mi. 16.00–18.00 Uhr · RAK Berlin – Geschäftsstelle

Karin Susanne **Delerue**, RAin, FAin für Familienrecht, Berlin
50,- € · 2 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT / SOZIALRECHT

Elternunterhalt und Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII in der anwaltlichen Praxis

15.10.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Susanne **Pfuhmann-Riggert**, RAin und Notarin,
FAin für Familienrecht, FAin für Sozialrecht, Neumünster

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

INSOLVENZRECHT

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Sanierungsberatung in Krise und Insolvenz

9.–10.10.2014 · Do. 14.00–19.00 Uhr, Fr. 9.00–15.30 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Joachim **Bauer**, RA, Berlin

245,- € · Klausur: 50,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

KANZLEIMANAGEMENT

Update ZPO

19.9.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · RAK Berlin – Geschäftsstelle

Björn **Retzlaff**, Vorsitzender Richter am Landgericht, Berlin;
Dr. Bernhard von **Kiedrowski**, RA, Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden

Zwangsvollstreckungspraxis

Schwerpunkt: Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

15.10.2014 · Mi. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin – Geschäftsstelle

Monika **Wiesner**, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts-
und Notarfach, Berlin

80,- € · 5 Zeitstunden

Update RVG 2014

16.10.2014 · Do. 14.00–18.30 Uhr · DAI Berlin

Herbert P. **Schons**, RA und Notar, FA für Verkehrsrecht, Duisburg
130,- € · 4 Zeitstunden

Klar kommunizieren, sensibel beraten, effizient verhandeln:

Der Umgang mit Diversity in der Mandantschaft

in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte e. V.

16.10.2014 · Do. 13.00–18.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Nina **Althoff**, Rechtsanwältin, Deutsches Institut für Menschen-
rechte e. V., Projektleiterin „Anwaltschaft für Menschenrechte und

Vielfalt“, Berlin (Leiterin); Serdar **Yazar**, Berater und Trainer für
Diversity, Antidiskriminierung und Diversitypolitik, Berlin;

Aliyeh **Yegane Arani**, Dipl.-Politologin, Diversity-Trainerin, Berlin

80,- € · 5 Zeitstunden

STEUERRECHT / HANDELS- UND

GESELLSCHAFTSRECHT

Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht

9.10.2014 · Do. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Michael **Daumke**, Ltd. Regierungsdirektor a. D., ehemals Vorsteher
des Finanzamtes Berlin Treptow-Köpenick, Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERKEHRSRECHT / STRAFRECHT

Das neue Fahrignungsregister (FAER) – Aktive Vertretung

– Vorausschauende Verteidigung – Regressvermeidung

23.9.2014 · Di. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin – Geschäftsstelle

Gesine **Reisert**, RAin, FAin für Verkehrsrecht, FAin für Strafrecht, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden

VERWALTUNGSRECHT

Die dienstliche Beurteilung und das beamtenrechtliche

Auswahlverfahren

17.10.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Johann **Weber**, Vors. Richter am Verwaltungsgericht a. D., Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Die ausgeschriebenen Teilnahmegebühren gelten nur für Mitglieder der RAK Berlin.

Veranstaltungsorte:

DAI-Ausbildungcenter Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK Berlin – Geschäftsstelle)

Littenstraße 9 · 10179 Berlin · 4. Etage

Neue Imagekampagne der Rechtsanwaltskam Dein gutes Recht: Ausbild

Dein gutes Recht:
soziales Ansehen

§ 4



Seit Jahren nimmt die Zahl der Azubis der ReNo's in Berlin deutlich ab, auch aufgrund der demografischen Entwicklung.
Um die Attraktivität dieses Berufs in zeitgemäßer Form zu präsentieren, hat die RAK Berlin eine Imagekampagne unter dem Slogan „Dein gutes Recht“ entwickelt. Hierzu gehören ein neuer Messestand und professionelle Werbematerialien.
Die frischen Motive aus einer aktuellen Imagebroschüre sind zugleich Werbung für die gesamte Anwaltschaft.

Als ReNo wirst du mit Recht stolz auf deinen Job sein. In der Anwaltskanzlei zu arbeiten, davon können viele nur träumen.

§ 1

Dein gutes Recht:
Zukunftssicherheit



Das Leben wird immer komplexer, also werden immer mehr Anwälte gebraucht – und immer mehr ReNos. Logisch.

Dein gutes Recht:
Ganz nah am Menschen

§ 2



Du bist oft die erste Anlaufstelle für Mandanten, führst jede Menge Telefonate und heißt Besucher in den Geschäftsräumen willkommen.

mer Berlin für die Ausbildung zur /zum ReNo ung in der Anwaltskanzlei

Dein gutes Recht:
eine solide Basis

§ 3



In der ReNo-Ausbildung erwirbst du Wissen und Fähigkeiten, die du auch bei Banken, Versicherungen und Behörden nutzen kannst. Und privat sowieso.

Dein gutes Recht:
klasse Perspektiven

§ 6



Wenn du dich weiter profilieren willst, kannst du nach zwei Berufsjahren die Fortbildungsprüfung zur/zum Geprüften Rechtsfachwirt/in ablegen.

Dein gutes Recht:
echte Herausforderungen

§ 5



Du willst deine beruflichen, persönlichen und sozialen Stärken nutzen und weiter entwickeln? Dann bist du als ReNo genau richtig.



Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. September bis Oktober 2014

ARBEITSRECHT / HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Der GmbH-Geschäftsführer:

Von der Bestellung bis zur Abberufung

10.10.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Jens-Wilhelm Oberwinter, LL.M., RA, FA für Arbeitsrecht,
Frankfurt a.M.

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ARBEITSRECHT

Arbeitsrecht aktuell Teil 3

24.10.2014 · Fr. 13.30–19.00 Uhr · DAI Berlin

Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT / SOZIALRECHT

Elternunterhalt und Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII in der anwaltlichen Praxis

15.10.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Susanne Pfuhlmann-Riggert, RAin und Notarin,
FAin für Familienrecht, FAin für Sozialrecht, Neumünster

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

INSOLVENZRECHT

Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht

25.10.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof,
Karlsruhe

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

KANZLEIMANAGEMENT / EUROPARECHT UND INTERNATIONALES RECHT

Plain Legal English

Verständliches Englisch für Juristen anhand relevanter
englischer Rechtsterminologie und Problemfällen des
englischen Vertragsrechts

27.–28.10.2014 · Mo. und Di. jeweils 9.00–16.30 Uhr · DAI Berlin

Prof. Dr. Adelheid Puttler, LL.M., Lehrstuhl für Öffentliches
Recht, insbesondere Europarecht, Völkerrecht und Interna-
tionales Wirtschaftsrecht, Ruhr-Universität Bochum (Leiterin);
Ass. iur. Katrin Giesen, LL.B. (Murdoch University, Perth),
Lehrkraft und Koordinatorin Fachsprachenprogramm Dekanat
der Juristischen Fakultät, Ruhr-Universität Bochum; Alexander
O'Connolly, LL.M., RA, Essen

295,- € · 12 Zeitstunden

SOZIALRECHT

SGB II und SGB III

– Neueste Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

26.9.2014 · Fr. 13.30–19.00 Uhr

Potsdam, Kongresshotel Potsdam am Templiner See
Astrid Lente-Poertgen, Vors. Richterin am Landessozialgericht,
Essen

155,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT

Praxisschwerpunkte Steuerrecht

31.10.–1.11.2014

Fr. 14.00–19.00 Uhr, Sa. 9.00–15.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Horst-Dieter Fumi, Vizepräsident des Finanzgerichts, Köln

Thomas Müller, Vors. Richter am Finanzgericht, Köln

295,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT / HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht

9.10.2014 · Do. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a. D., ehemals Vorsteher
des Finanzamtes Berlin Treptow-Köpenick, Berlin

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERKEHRSRECHT / STRAFRECHT

Alkohol und Drogen im Verkehrsrecht

– erfolgreiche Verteidigungsstrategien

19.9.2014 · Fr. 13.30–19.00 Uhr

Potsdam, Kongresshotel Potsdam am Templiner See

Frank Johnigk, RA, Berlin

155,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Die dienstliche Beurteilung und das beamtenrechtliche Auswahlverfahren

17.10.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Johann Weber, Vors. Richter am Verwaltungsgericht a. D., Berlin

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Aktuelle Probleme des Kommunalabgabenrechts

29.10.2014 · Mi. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., RA, FA für Verwaltungsrecht,
FA für Medizinrecht, Richter im Senat für Anwaltsachen beim
BGH, Stuttgart

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Landes
Brandenburg werden gebeten, sich bei der Kammer
anzumelden (www.rak-brb.de).**

Die Teilnehmergebühren gelten nur für Mitglieder der
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg.

Veranstaltungsort (mit Ausnahme der grau hinterlegten Termine)

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

Weitere Informationen unter www.anwaltsinstitut.de

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0 Telefax (03381) 25 33-23

1. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Dr. Mechthild Rüniger

Karl-Marx-Str. 4, 14482 Potsdam

Nicole Becker

c/o RA Monz
Hebbelstraße 7, 14469 Potsdam

Renate Kärsten

Bertha-von-Suttner-Str. 12,
14469 Potsdam

Nicole Riedemann

c/o BBL Bernsau Brockdorff & P.
Friedrich-Ebert-Str. 36,
14469 Potsdam

Dr. Konrad Asemissen

c/o Dombert RAe
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

Katja Miegel

c/o MD Rechtsanwälte
Kurfürstenstraße 31, 14467 Potsdam

Tobias Roß

c/o Dombert RAe
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

Konstantin Streich

Friedrich-Engels-Str. 22,
14473 Potsdam

Jörg Spiel

c/o RAin Damrow
Leipziger Straße 58, 14473 Potsdam

Anita Thiel

Starstraße 7, 14612 Falkensee

Christin Toepler

Geschwister-Scholl-Str. 48,
14471 Potsdam

Stefanie Lange

c/o Lange & Seifert
Frankfurter Str. 1 a, 15898 Neuzelle

Simon-Moritz Lampert

Am Kiefernain 14,
15711 Königs Wusterhausen

Ines Krolik

Zülowpromenade 9,
15834 Rangsdorf

Olaf Schubert

Berliner Straße 2, 15566 Schöneiche

Christiane Beck

c/o RA W. Beck
Hinter der Mauer 8, 15907 Lübben

Anke Buchwald

Möserstraße 34, 16341 Panketal

Dr. Dela-Madeleine Halecker

Solothurnstraße 37, 16341 Panketal

Dr. Gregor Kemper

Hubertusallee 124,
16548 Glienicke/Nordbahn

Diana Frobels

Sielower Str. 37, 03044 Cottbus

Urteile

UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Anwälte müssen Spam-Ordner täglich kontrollieren

Führt ein Anwalt auf seinem Briefkopf eine E-Mail-Adresse als Kontaktmöglichkeit auf, hat er auch einen etwaigen Spam-Ordner täglich durchzusehen, um versehentlich gefilterte E-Mails zurückzuholen. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Rechtsstreit bekam die obsiegende Partei eine Summe von knapp 265.000,- Euro zugesprochen. Um sich einen Großteil dieser Summe unmittelbar zu sichern und nicht etwa der Gefahr eines Rechtsmittels auszusetzen, war der per Gerichtsentscheid Begünstigte bereit, sich mit der Zahlung von 190.000,- Euro zu begnügen, wenn denn der Unterlegene seinerseits auf die Berufung verzichtet. Dieses Angebot unterbreitete der Sieger seinem Prozessgegner per E-Mail an seinen Rechtsanwalt. Dieser leitete die E-Mail allerdings sechs Tage nach Verstreichen der Frist für den Vergleichsvorschlag an seinen Mandanten weiter. Dies begründete der Anwalt unter anderem damit, dass die E-Mail ursprünglich in seinem Spam-Ordner gelandet sei, den er nicht täglich kontrolliere. Die Gegenseite wollte sich nun auf den Vergleich nicht mehr einlas-

sen. Die anschließend gegen ihn gerichtete Schadenersatzklage verlor der Anwalt gegen seinen Mandanten.

Das Landgericht Bonn führte in seiner Entscheidung aus, dass eine allgemeine Vertragspflicht des Rechtsanwalts bestehe, seinen Auftraggeber vor voraussehbaren und vermeidbaren Schäden zu bewahren. Demzufolge habe es eine Verpflichtung des Anwalts gegeben, das Vergleichsangebot so rechtzeitig zu übermitteln, dass seinem Mandanten keine Nachteile entstünden. Dass eine Vertretungsbefugnis des Anwalts auch für die Vergleichsverhandlungen vorlag, war für das LG vorliegend nicht zweifelhaft.

*Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de

Seitens des Anwalts lag dem Landgericht zufolge auch eine schuldhaft Pflichtenverletzung vor. Das Verschulden sei gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zu vermuten. Der Anwalt könne sich nicht damit entlasten, dass die E-Mail mit dem Vergleichsangebot angeblich nicht in seinem E-Mail-Postfach einging, son-

dern durch den Spam-Filter aussortiert wurde. Vielmehr habe der Anwalt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet, weil er seinen Spam-Filter nicht täglich kontrolliert habe. Da er seine E-Mail-Adresse auf seinem Briefkopf führe, stelle er sie dadurch als Kontaktmöglichkeit zur Verfügung.

Das LG führt weiter aus: „Es liegt im Verantwortungsbereich des Beklagten, wenn er eine E-Mail-Adresse zum Empfang von E-Mails zur Verfügung stellt, dass ihn die ihm zugesandten E-Mails erreichen. Bei der Unterhaltung eines geschäftlichen E-Mail-Kontos mit aktiviertem Spam-Filter muss der E-Mail-Kontoinhaber seinen Spam-Ordner täglich durchsehen, um versehentlich als Werbung aussortierte E-Mails zurückzuholen.“

LG Bonn, Urteil vom 10.01.2014 –
Az.: 15 O 189/13

(Eike Böttcher)

Anwalts-Anzüge nicht von der Steuer absetzbar

Das Tragen von Business-Kleidung ist der allgemeinen Lebensführung i. S. d. § 12 Nr. 1 EStG zuzurechnen, weil es auch dem menschlichen Bedürfnis nach Bekleidung Rechnung trägt und eine private Nutzungsmöglichkeit bei gelegentlichen besonderen privaten Anlässen objektiv nicht ganz oder jedenfalls nicht nahezu ausgeschlossen werden kann. (Leitsatz des Gerichts)

Ein Rechtsanwalt trat seinen Dienst in einer „internationalen Wirtschaftsrechtssozietät“ an und deckte sich im ersten Jahr bei seinem neuen Arbeitgeber erst mal mit Hemden, Anzügen und Schuhen für 3.830,95 Euro ein. Unter Berücksichtigung einer dreijährigen Nutzungsdauer gab er in seiner Steuererklärung für das Jahr 2011 1.278,- Euro an Werbungskosten für Berufskleidung an, die das Finanzamt jedoch nicht anerkannte. Der Gang vor das Finanzgericht blieb für den Anwalt erfolglos. Zwar führte der Anwalt ins Feld, dass Anzug, Hemd und Krawatte anwaltstypische Kleidung sei und gerade in einer internationalen Kanzlei üblicher Standard. Außerdem diene dieses Erscheinungsbild der Unterscheidung zwischen angestellten Rechtsanwälten und dem nicht-juristi-



**HDI
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

schen Personal der Kanzlei. Darüber hinaus sei in seinem Fall die private Nutzung dieser „Berufskleidung“ so gut wie ausgeschlossen. Die typischerweise ein bis drei Mal im Jahr anfallenden Feste wie Hochzeit oder Konfirmation würden da nicht ins Gewicht fallen.

Das Finanzgericht Hamburg sah das anders. Aufwendungen für Kleidung seien ebenso wie Aufwendungen für Wohnung und Verpflegung grundsätzlich Kosten der Lebensführung und somit steuerlich nicht abzugsfähig. Die Anschaffung bürgerlicher Kleidung führe selbst dann nicht zum Werbungskostenabzug, wenn kein Zweifel besteht, dass die konkreten Kleidungsstücke so gut wie ausschließlich im Beruf getragen werden. Nur „typische Berufskleidung“ sei steuerlich absetzbar. Dazu würden aber nur solche Kleidungsstücke zählen, deren Verwendung für Zwecke der privaten Lebensführung aufgrund berufsspezifischer Eigenschaften so gut wie ausgeschlossen sei. Die Kleidung des Anwalts sei der allgemeinen Herrenmode zugehörig und könne auch zu privaten Anlässen getragen werden, wie der Anwalt selbst eingeräumt habe. Diese objektive Möglichkeit und Üblichkeit sei ausreichend. Für die Abzugsfähigkeit fehle es an der erforderlichen Abgrenzbarkeit zu den nicht berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für die private Lebensführung nach objektiven, leicht bestimmbar Kriterien.

FG Hamburg, Urteil vom 26.03.2014 – Az.: 6 K 231/12

(Eike Böttcher)

Anwaltszustellung: Alles kann, nichts muss

Weder aus § 14 BORA noch aus § 195 ZPO erwächst eine berufsrechtliche Pflicht zur Mitwirkung bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt. Liegt eine Weisung des Mandanten vor, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht mitzuwirken, stellt ein gegentei-

liges Verhalten einen strafbaren Parteiverrat dar. (Leitsätze des Bearbeiters)

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erstritt der Verfügungskläger eine einstweilige Verfügung und er bzw. sein Anwalt musste nun innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung die Zustellung an den Verfügungsbeklagten realisieren. Die vollziehbare Ausfertigung der Entscheidung kam beim Anwalt allerdings erst zwei Tage vor Ablauf dieser Monatsfrist an. Der Advokat übersandte die Ausfertigung seinem anwaltlichen Gegenüber am darauffolgenden Tag per Fax und per Boten, jeweils mit Empfangsbekanntnis. Diese Zustellung von Anwalt zu Anwalt scheiterte jedoch, da der gegnerische Kollege die Annahme des Schriftstückes verweigerte und das Empfangsbekanntnis nicht unterschrieb. Er war von seinem Mandanten angewiesen worden, bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht mitzuwirken. Da eine anderweitige Zustellung nicht mehr rechtzeitig hätte erfolgen können, blieb nur der Verzicht auf die Rechte aus dem Urteil und das Angebot auf Herausgabe des Titels an den Gegner.

Der die Zustellung verweigernde Anwalt forderte nun seinen Kollegen auf, die Kostentragungspflicht seines Mandanten anzuerkennen und bat um die Begleichung seiner Kostennote. Das fand der Anwalt des ursprünglichen Verfügungsklägers dann doch etwas dreist und beschwerte sich bei der Rechtsanwaltskammer. Beim Ver-

halten des Kollegen handele es sich um eine vorsätzliche Zugangsvereitelung. § 14 BORA verpflichte ihn berufsrechtlich, „ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen“. Das nach erfolgloser Beschwerde bei der Kammer angerufene Anwaltsgericht Düsseldorf sah in der verweigerten Mitwirkung bei der Zustellung keine berufsrechtliche Pflichtverletzung. § 14 BORA beruhe auf der Ermächtigung der Satzungsversammlung der BRAK in § 59b BRAO. Danach könne die Bundesrechtsanwaltskammer in der BORA nur die „besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden“ und nur hierfür die „Pflichten bei Zustellungen“ regeln (§ 59b BRAO Abs. 2 Nr. 6 b). Die Kompetenz zur Begründung von Berufspflichten im Zusammenhang mit Zustellungen von Anwalt zu Anwalt sei dort nicht aufgeführt. Für Zustellungen von

Rechtsübersetzungen mit Sachverstand.



- »» Fachkompetenz insbesondere im Gesellschafts-, Finanz-, Immobilien- und Medienrecht
- »» Spezialisierung auf die zentraleuropäischen Sprachen
- »» Flexibles, maßgeschneidertes Projektmanagement
- »» Streng vertrauliche Abwicklung
- »» Langjährige Erfahrung und solide Referenzen

media  lingua
t r a n s l a t i o n s g m b h

www.medialingua.de

Anwalt zu Anwalt sei im Grundsatz § 195 ZPO einschlägig. Dieser spreche aber nur von der Möglichkeit der Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 195 Abs.1: »kann zugestellt werden«). Eine berufsrechtliche Pflicht zur Mitwirkung erwachse hieraus nicht.

Letztlich hätte der die Annahme des Schriftstückes verweigernde Kollege wegen der ausdrücklichen Weisung seines Mandanten auch pflichtwidrig i.S.v. § 356 StGB (Parteiverrat) gehandelt, wenn der das Empfangsbekanntnis abgegeben hätte, so das Anwaltsgericht. Der Grundsatz, dass nicht nach dieser Vorschrift strafbar sein könne, was Prozessordnung oder Berufsordnung erlauben, greife hier nicht, da weder § 14 BORA noch § 195 ZPO einschlägig seien.

AnwG Düsseldorf, Urteil vom 17.03.14 – Az.: 3 EV 546/12

(Eike Böttcher)

Wissen

Streitwerte im Arbeitsrecht - Neuer Katalog(versuch)

Dorothee Dralle



Dorothee Dralle

Für ArbeitsrechtsanwältInnen (und die Arbeitsgerichtsbarkeit!) ist es, anders als z.B. im allgemeinen Zivilrecht – oft schwierig, den „richtigen“ Streitwert zu bestimmen/festgesetzt zu erhalten, d.h. insbesondere den, der dem „Wert“ des Klagebegehrens für den Kläger ebenso entspricht wie dem Arbeitsaufwand.

Das GKG enthält nur zwei rudimentäre Regelungen: Unter der Überschrift „wiederkehrende Leistungen“ (§ 42 GKG) wird der Streitwert auf den dreifachen Jahresbetrag einer geforderten „wiederkehrenden Leistung“ beschränkt (Abs. 1). Bei Kündigungsschutzverfahren wird er auf das Vierteljahresentgelt begrenzt (Abs. 2). Der ganze „Rest“ (wenn es sich nicht um eine reine Zahlungsklage handelt), der bekanntlich im Arbeitsrecht sehr umfangreich ist, von „A“ wie „Abfindung“, „Abmahnung“ usw. bis „Z“

wie „Zeugnis“, muss „nach freiem Ermessen festgesetzt“ werden (§ 3 ZPO). Dies wird i.d.R. von den (Landes-)Arbeitsgerichten fallbezogen – dabei erheblich unterschiedlich, je nach LAG – mehr oder weniger „freihändig“ entschieden¹. Das LAG Berlin-Brandenburg, genauer: die dort gebildete „Kostenkammer“ unter Vorsitz von VRiLAG Dreßler hat seit längerem die von ihm für „wesentlich“ erachteten Leitsätze seiner Streitwert-Entscheidungen ins Netz gestellt.²

Zur Vereinheitlichung hat im Juni 2013 eine „Streitwertkommission“ der PräsidentInnen der Landesarbeitsgerichte den Entwurf eines Streitwertkataloges für die Arbeitsgerichtsbarkeit erstellt und veröffentlicht³. Die Anwaltschaft, genauer: der Ausschuss Arbeitsrecht des DAV hat auf den Katalog-Entwurf prompt reagiert und im Sept. 2013 (Urteilsverfahren⁴) bzw. im März 2014 (Beschlussverfahren⁵) je eine umfassende kritische Stellungnahme hierzu veröffentlicht. Dabei wurde das Vereinheitlichungsziel zwar grundsätzlich begrüßt. Kritisiert wurde dagegen, zu Recht, sehr deutlich, dass schon bisher zahlreiche LAGe aus „*fehlgeleiteter Fürsorgepflicht*“ starke Tendenzen aufwiesen, viele Streitwerte deutlich zu kappen, was sich nun leider auch in dem „Katalog“ widerspiegeln.

Dieser Kritik ist uneingeschränkt zuzustimmen: § 42 II GKG ist, als Kappungsvorschrift, eine Ausnahmebestimmung für konkret im Gesetz benannte Streitigkeiten, die aus sozialpolitischen Gründen geschaffen wurde – mehr aber auch nicht! Ausnahmeregelungen sind nach allgemeiner juristischer Dogmatik ihrem Wesen nach immer eng auszulegen und als solche nicht analogiefähig. Die Streitwertrechtsprechung (zahlreicher

Schweitzer Sortiment

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam:



Berlin-Mitte

Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 030/25 40 83-115

Am Amtsgericht Charlottenburg

Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 030/25 40 83-302

Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0331/270 96 29



Tel. 030/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de



24 h · www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

anderer LAG'e und) des Herrn Dreßler und damit des LAG Berlin-Brandenburg behauptet dagegen, einen „allgemeinen Grundsatz“ aus der o. g. Ausnahmeschrift ableiten zu können, der auch für alle übrigen Arbeitsrechtsstreitigkeiten Geltung habe. Teilweise werden sogar nur „Bruchteilswerte“ des Vierteljahresentgelts festgesetzt, z.B., wenn das Arbeitsverhältnis weniger als zwölf Monate bestanden hat⁶ (bis zu sechs Monaten: nur 1 Brutto-Monatsgehalt, bis zu 12 Monaten: nur 2). Eine rechtliche Begründung für diese Verminderung gibt es nicht. Diese Auffassung ist unrichtig: Bei der Streitwertbemessung kommt es nämlich nur „auf den prozessualen Anspruch an, der in dem jeweiligen Rechtsstreit verfolgt wird“⁷. Dieser richtet sich, auch bei einer bisherigen Beschäftigung von weniger als sechs Monaten auf die unbefristete Weiterbeschäftigung; es gilt also § 42 II GKG uneingeschränkt⁸. Das LAG Berlin-Brandenburg - Herr Dreßler - entscheidet insoweit - evtl noch? – widersprüchlich: Hier nämlich entschied er, es komme, weil die Klägerin behaupte(!), das Arbeitsverhältnis bestehe schon länger als sechs Monate, „auf das klägerische Begehren an“ und nicht darauf, ob es tatsächlich begründet ist⁹; er setzte - zutreffend – ein Vierteljahresgehalt als Wert fest. Es ist zu hoffen, dass dies ein Zeichen auch für zukünftige Entscheidungen war.

Fortgesetzt werden soll nach dem Katalog-Entwurf leider auch die von der Arbeitsgerichtsbarkeit immer wieder praktizierte Ignorierung, genauer: Zusammenrechnung verschiedenster Anträge zu einem angeblich „wirtschaftlich Gleichbedeutenden“. Z.B. soll der Streitgegenstand der Kündigungsschutzklage derselbe sein wie der Streitgegenstand „Auflösungsantrag nach §§ 9, 10 KSchG“ - obwohl letzterer in der Berufungsinstanz auch allein weiterverfolgt werden kann, wo er dann plötzlich einen eigenen Wert erhält! Dogmatisch gibt es für diese „Nichtbewertung“ von Anträgen keine Rechtsgrundlage. Die genannte Rechtsprechung ist nur geeignet, notwendige anwaltliche Vertretung, die sich eben auch in der Stel-

lung mehrerer Anträge darstellen kann, ökonomisch zu erschweren - ein sicher unzulässiges Ziel einer Streitwertfestsetzung¹⁰.

Bei der Festsetzung der Streitwerte in Beschlussverfahren aus dem BetrVG will die Arbeitsgerichtsbarkeit offensichtlich die Arbeitgeberseite weiterhin „schonen“, die bekanntlich unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Kosten auch der Prozessvertreter des Betriebsrates zu tragen hat (§ 40 BetrVG)¹¹. Auch dies ist abzulehnen: Eine im Einzelfall evtl. notwendige Korrektur kann nur durch § 40 BetrVG (wonach nur die „erforderlichen“ Kosten zu erstatten sind) erfolgen, nicht aber durch eine einschränkende Streitwertrechtsprechung.

Insgesamt hat der Ausschuss Arbeitsrecht des DAV jeden einzelnen Punkt des Katalog-Entwurfes geprüft und zahlreiche gut begründete kritische Anmerkungen hierzu und/oder Ergänzungs-/Änderungsvorschläge gemacht. Dem DAV und dem Ausschuss gebührt hierfür ausdrücklich Dank für diese seine Mühe – im Sinne der arbeitsrechtlich tätigen Anwaltschaft!

Es bleibt zu wünschen, dass die Rechtsprechung die qualifizierten Anmerkungen des Ausschusses Arbeitsrecht des DAV annimmt: Die arbeitsrechtlich tätigen AnwältInnen, insbesondere die Vertreter der – selbst zahlenden bzw. rechtsschutzversicherten – ArbeitnehmerInnen, die i. d. R. nach den gesetzlichen Gebühren abrechnen (müssen), tragen bereits ausreichend ihren sozialpolitischen Teil, wenn sie in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (§ 42 GKG) nach gekappten, deutlich geringeren Streitwerten abrechnen (müssen). Hier darf durch die Arbeitsgerichtsbarkeit nichts weiter gekürzt werden, soll nicht die Wirtschaftlichkeit solcher Tätigkeiten in Frage gestellt werden -

von einem Richtereinkommen sind diese ArbeitsrechtsanwältInnen doch sehr weit entfernt.

Und ich wiederhole hier meinen regelmäßigen Appell¹² an die Anwaltschaft, noch mehr als bisher um die „richtigen“ Streitwerte im Einzelfall auch zu kämpfen - es lohnt sich oft! Mir scheint, es gibt noch (zu) viele AnwältInnen - und ReNos -, die zwar materiell-rechtlich sehr gute Arbeit leisten, sich aber dann (noch) nicht gut genug um die richtige Wertberechnung, ihre Begründung und damit auch um ihre „richtige“ Bezahlung kümmern.

Die Autorin ist gepr. Rechtsfachwirtin und Lehrbeauftragte in Berlin

1 Vgl. z.B. Meyer Streitwerte im Arbeitsrecht, 3. A., 2012; Bertelsmann, Gegenstandswerte im Beschlussverfahren, 2000.

2 www.berlin.de/gerichte/landesarbeitsgericht/entscheidungen/index.html;

3 HessLAG, www.lag-frankfurt.justiz.hessen.de/irj/LAG_Hessen; Bader/Jörckel NZA 2013, 809.

4 Veröffentl. Nr. 45/2013.

5 Veröffentl. Nr. 9/2014.

6 LAG Berlin Brandenburg Beschl. v. 18.03.2014 -17 Ta(Kost) 6020/14-.

7 BAG 19.10.2010 -2 AZN 194/10(A)-, zit. nach juris, m. w. Nachw.

8 Anders wäre dies evtl. nur, wenn die Weiterbeschäftigung nur für weniger als drei Monate begehrt würde.

9 LAG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 20.05.2014 -17 Ta (Kost) 6029/14 und 6035/14-.

10 Vgl. auch die Stellungnahme von Herrn Dreßler zum Katalog-Entwurf vor dem Arbeitskreis Arbeitsrecht des BAV am 18.02.2014, BerlAnwBl 1-2/2014, S. 17

11 Besonders dramatisch gilt dies für Streitigkeiten aus dem Personalvertretungsrecht, die ebenfalls nach den Regelungen des arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens (§§ 80 ff. ArbGG) durchgeführt werden. Dort ist „Arbeitgeber“ die öffentliche Hand, weshalb die zuständigen Verwaltungsgerichte/das BVerwG fast alle Verfahren nur mit dem angeblichen „Regelwert“ von ? 5.000,- bewerten.

12 Vgl. Dralle BlnAnwBl 2006, 344; auch Seminar „Streitwerte und Gebühren im Arbeitsrecht“, Dralle Seminare.

Anzeigen

E-Mail:

cb-verlag@t-online.de

Forum

Wer anonym surft, wird erst recht überwacht



Sven Kohlmeier

Es ist schon bizarr: Wer anonym z.B. über Tor- oder Tails-Netzwerke surft oder danach sucht, wird erst Recht von der NSA überwacht. Darüber berichten NDR und WDR sowie die

Internetseite heise.de. Auch das ct-Magazin hatte darüber bereits berichtet.

Die NSA geht offenbar davon aus, dass derjenige, der anonym surft, etwas zu verbergen habe, was den Geheimdienst dann auf jeden Fall interessiert. Dabei können die Gründe für anonymes Surfen vielfältig sein: Dissidenten oder Bürgerrechtsbewegungen kommunizieren anonym, Privatpersonen wollen ihre Privatsphäre schützen oder Rechtsanwälte und Berufsgeheimnisträger nehmen ihre anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung ernst.

Der Schutz der Privatsphäre wird in Deutschland über das Grundgesetz und z.B. Datenschutzgesetze geschützt. Rechtsanwälte und Strafverteidiger unterliegen von Gesetzes wegen (§ 43a Abs. 2 Satz 1 BRAO, § 2 BORA) einer Verschwiegenheitsverpflichtung, die gerade das Leitbild der Anwaltschaft prägt. Rechtsanwälten, Verteidiger und Berufsgeheimnisgruppen stehen Zeugnisverweigerungsrechte in Straf- und Zivilverfahren zu. Auch vor Überwachungsmaßnahmen in Ermittlungsverfahren werden Rechtsanwälte und Verteidiger gesetzlich geschützt.

Aus vielfältigen legalen und gesetzlich geschützten Gründen kann und soll es sinnvoll sein, anonym zu surfen. Es ist davon auszugehen, dass die Totalüberwachung des Internetverkehrs durch

Geheimdienste weiter zunimmt und die Bundesregierung keinen Anlass sieht, die deutschen Internetnutzer vor der Ausspähung durch ausländische Geheimdienste zu schützen. Und ebenso wenig, wie wir unsere Wohnungstür offen stehen lassen, weil nichts zu verbergen sei, sollten Internetnutzer nicht allzu leichtfertig offenlegen, was sie im Internet suchen, einkaufen, anschauen.

Einige einfache Maßnahmen helfen bereits, seine Privat- oder Verschwiegenheitssphäre zu schützen:

- Durch die Nutzung von https-Seiten im Internet (in der Browserzeile durch https sichtbar) wird eine abhörsichere Übertragung gewährleistet. Doch nicht jede Internetseite bietet diese Möglichkeit der SSL-verschlüsselten Übertragung.
- Die alternative Suchmaschine DuckDuckGo (<http://www.duckduckgo.de> in deutsch, verschlüsselte Übertragung nur über die englischsprachige Webseite <https://www.duckduckgo.com>, DuckDuckGo ist auch als App für das Handy verfügbar) verspricht, keine Suchanfragen zu speichern oder persönliche Informationen zu teilen.
- Anstelle unverschlüsselter E-Mails sollten Nutzer bei sensiblen Informationen die E-Mails z.B. mit GnuPG/PGP (GnuPG ist die Open-Source-Variante, PGP ist die amerikanische Variante) verschlüsseln. Nachrichten werden signiert und verschlüsselt. Ob die Verschlüsselung des amerikanischen Anbieters Symantec oder der offenen Software GnuPG genutzt wird, sollte jeder für sich selbst abwägen.
- Sensible Informationen, private Informationen, geheimhaltungsbedürftige Informationen sollten nicht über das

Internet oder durch unverschlüsselte Emails ausgetauscht werden. Nutzen Sie hierfür besser den Briefversand, die Nutzung des Versands über Boten oder die persönliche Übergabe.

- Bei der Nutzung von Cloud-Diensten (Speicherung von Daten im Internet) sollten Sie einen Dienstanbieter wählen, der sich mindestens zu der Einhaltung der europäischen und deutschen Datenschutzstandards verpflichtet hat. Nicht alle amerikanischen Anbieter sichern dies zu.
- Haben Dritte Personen (wie z.B. Computeradministratoren, PC-Reparaturservice) Zugriff auf Ihre Daten, stellen Sie sicher, dass sich die Dienstleister ebenfalls an ihre Datenschutzstandards hält. Es hilft Ihnen der eigene Schutz der Daten nichts, wenn ihr Computer-Dienstleister ihre Daten während der Wartung in der Cloud speichert oder Ihnen unverschlüsselte Emails übersendet. Bei der Auftragsdatenverarbeitung sind zudem die Anforderungen nach Bundesdatenschutzgesetz einzuhalten.
- Entpersonalisieren Sie Ihr Telefon. Schalten Sie Datendienste die ihre Aufenthaltsorte speichern (z.B. Apple IOS: Einstellungen -> Ortungsdienste -> Systemdienste -> Häufige Orte) aus, nutzen Sie strenge Datenschutzeinstellungen, schalten Sie Ad-Tracking für die Zusendung personalisierter Werbung (z.B. Apple IOS: Einstellungen -> Datenschutz -> Werbung -> Kein Ad-Tracking) aus.
- Bei der Nutzung von sozialen Netzwerken wie Facebook wissen Sie, Datenschutzeinstellungen zu verwenden und nicht alles zu offenbaren, was Sie zu ihrer Privatsphäre zählen.
- Die TU Dresden bietet im Rahmen eines Forschungsprojekts an, anonym



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences



Der Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten in Berlin und Brandenburg e.V. lädt Sie in Kooperation mit der RENO Berlin-Brandenburg e.V., der Beuth Hochschule für Technik Berlin und dem Forum Deutscher Rechtsfachwirte e.V. ein zum

7. FORUM für Rechts- und Notarfachwirte, Bürovorsteher/innen, Office-Manager/innen und erfahrene Renos

unter Schirmherrschaft des RENO-Bundesverbandes

vom 18.-20.09.2014 in Berlin

1. Begrüßungsveranstaltung

„Neuordnung der Berufsausbildung – RENoPatAusbV –“

Donnerstag, 18.09.2014,
18.00 bis 20.00 Uhr

Einführungsvortrag mit anschließendem Workshop
Moderation: Stefanie Reichert, Marlies Stern, Nancy Sorge

2. „Aktuelles aus dem RVG; die Neuerungen beim Gegenstandswert

Freitag, den 19.09.2014
09.00 bis 13.00 Uhr

Dozentin: Gundel Baumgärtel, Berlin
gepr. Bürovorsteherin (RA- und NO-Bereich)

3. Kollege/in und Vorgesetzte – wie führe ich das Kanzleiteam zum Erfolg?“

Freitag, 19.09.2014
14.00 bis 17.00 Uhr

Dozent: Hermann Brem, München
Kanzleileiter, Fachdozent- und autor

4. „Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens“

Freitag, den 19.09.2014
09.00 bis 16.00 Uhr

Dozentin: Prof. Brigitte Steder, FSHSV Meißen
Dipl.-Rechtspflegerin

5. „Die GbR auf dem Weg“ Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts - Aktuelle Entwicklung –

Samstag, 20.09.2014
09.00 bis 12.00 Uhr

Dozent: Prof. Wolfgang Schneider, Berlin
Hochschule für Wirtschaft und Recht

6. „Die Besonderheiten des familienrechtlichen Mandats im Kanzleialltag“

Samstag, den 20.09.2014
13.00 bis 17.00 Uhr

Dozent: Rechtsanwalt Dr. Michael Greulich, Berlin
Fachanwalt für Familienrecht

7. „Grundlagen der Finanzbuchhaltung für das Rechtsanwalts- und Notarbüro“

Samstag, 20.09.2014
09.00 bis 16.00 Uhr

Dozent: Stefanie Reichert, Berlin
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte,
Wirtschaftspädagogin, Magistra Artium

Die Kosten für die Teilnahme am „7. FORUM“ betragen bei Buchung der gesamten Veranstaltung für
Mitglieder 190,00 EUR • Nichtmitglieder: 290,00 EUR

**Alle Veranstaltungen finden in den Räumen der
RENO Berlin-Brandenburg e.V., Michaelkirchstraße 13, 10179 Berlin (Mitte) statt.**

Anmeldungen unter:

Telefon (030) 262 69 35

Fax (030) 265 24 13

E-Mail info@reno-berlinbrandenburg.de

Weitere Informationen: www.reno-berlinbrandenburg.de

im Internet zu surfen, indem nicht die vom Internetanbieter zugewiesene IP-Adresse, sondern eine andere IP-Adresse verwendet wird (<http://anon.inf.tu-dresden.de>). Im Internet finden sich weitere Anbieter, die anonymes surfen kostenfrei oder kostenpflichtig anbieten, z.B. <http://anonymous-proxy-servers.net/>.

- Temporäre E-Mail-Adressen z.B. www.spaml.de (oder bei Duckduckgo „temporäre E-Mail“ suchen) helfen, um bei einmaligen Anmeldevorgängen auf Internetseiten nicht seine eigene Email-Adresse zu verwenden. Zu empfehlen ist, seine Privatsphäre zu schützen, indem bei einem kostenlosen Email-Anbieter ein oder mehrere Emailadressen angelegt werden, die im Internet angegeben werden können, ohne seine eigene private oder dienstliche Email-Adresse zu offenbaren.
- Einige E-Mail-Anbieter wie z.B. <http://mailbox.org> versprechen, einen besonders hohen Datenschutzstandard einzuhalten und die Privatsphäre zu schützen.
- Mithilfe einer „Live-CD“ (DuckDuckGo-Suche, JonDo Live-CD) wird temporär ein virtuelles Betriebssystem geladen, mit dem man dann im Internet surfen kann. Der Vorteil des virtuellen Betriebssystems: da sich die Internetdaten nur im virtuellen Betriebssystem befinden, werden die Daten der Internetnutzung nach Beendigung der Nutzung und dem Abschalten aus dem temporären Speicher gelöscht.
- Wer über das Tor-Netzwerk anonym surfen möchte, der offizielle Link lautet: <https://tor.eff.org/>

Bei allen Beispielen gilt natürlich, dass erst das Zusammenspiel mehrerer Maßnahmen zu einem wirkungsvollen Schutz der Privat- und Verschwiegenheitssphäre führt.

*Sven Kohlmeier
Rechtsanwalt, Mediator
Kanzlei für Internet- und IT-Recht.*

Auflösung Sommerrätsel

Berühmte Juristen

Drei berühmte Juristen haben wir in unserem Sommerrätsel gesucht, zwei glückliche Juristen konnten gewinnen. Je ein Exemplar des Kartenspiels „**Kurzer Prozess – Das Abkürzungsspiel für Juristen**“ haben gewonnen: **Manja Kröckel aus Berlin** und **Renate Helenthal aus Potsdam**. Herzlichen Glückwunsch! Die richtigen Lösungen hatten auch Peter De Vito, Ramona Bauer, Susanne Kitzmann, Ina-Maria Krause, Verena Mittendorf, Ulf Björner, Carsten Schrank und Jörg Duddek parat. Allen vielen Dank für Ihre Teilnahme. Diese berühmten Juristen wurden übrigens gesucht:

Ein musischer Rechtsanwalt

Gesucht war der am 6.1.1935 in Asti als Sohn eines Notars geborene Rechtsanwalt, Komponist, Pianist und Sänger **Paolo Conte**, der sich schon als Schuljunge für Jazz begeistert und spontan Lieder schreibt, aber Jura studiert, um seinem Vater, nebenbei Hobby pianist, in dessen Kanzlei zu helfen. Sein jüngerer Bruder Giorgio begann ebenfalls früh zu komponieren und wurde wie er Rechtsanwalt. Sie brachten schon 1962 eine gemeinsame Jazz-LP auf den Markt, auf der Paolo Klavier spielte, aber noch nicht sang. Auch seinen Welthit „Azurro“ auf der meistverkauften Single des Jahres 1968 sang zunächst ein anderer, nämlich Adriano Celentano. Seine eigene tiefe, etwas brüchige Stimme setzte C. erst in seinem Album: „Paolo Conte“ 1974 ein, danach aber so erfolgreich, dass er im Olympia in Paris 1984 drei Wochen lang vor vollem Haus spielte und sang und 2005 in der Berliner Philharmonie begeisterte, aber auch im Blue Note Club in New York. C.'s Jazzklassiker ist „Vai con me“ (1981). Ehrendoktorwürden verliehen ihm 2003 die Universität in Macerata und 2007 die Akademie der Freien Künste in Cantanzaro, Ehrenbürger von Genua wurde er 2005, sein vorerst letztes Album „Nelson“ erschien 2010.

Ein Jurist als Staatsreformer

Hier ging es um **Lorenz von Stein** (*18.11.1815 in Borby bei Eckernförde, † 23.9.1890 in Weidlinggau bei Wien), der unter dänischer Herrschaft nach seinem Schulbesuch erst in Kiel, dann in Jena studierte und mit einem Stipendium des dänischen Königs 1841 nach Berlin und Paris zog, wo er 1846 a.o. Professor der Staatswissenschaften wurde. Sein 1500 Seiten starkes Hauptwerk: „Die Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich“ erschien 1850 und befasste sich erstmals für deutsche historische Werke nicht mit Königen und Kriegen, sondern einer ganzen Gesellschaft und deren sozialen Konflikten. Seine spätere Professur in Kiel verlor er 1850, weil er sich dem schleswig-holsteinischen Aufstand gegen die Dänenherrschaft angeschlossen hatte, und den Adelstitel verlieh ihm 1868 Kaiser Franz Joseph für seine in Wien geschriebenen Standard-Lehrbücher für Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre, die seinen Ruf bis nach Japan verbreiteten. Steins Werk war Grundlage für die Bismarck'sche Sozialpolitik ab 1880, weil sie dessen Idee entgegenkam, Gewerkschaften und Sozialdemokraten durch staatlich gewährte soziale Sicherheit zu entmachten. Den Vergleich zu den Koalitionsgesprächen zog die FAS am 10.11.2013 und Eckernförde hat den Lorenz-von-Stein-Ring nach ihm benannt.

Ein politisch engagierter Jurist

Dass es sich hier um **Kurt Tucholsky** (*9.1.1890 in Berlin, † 21.12.1935 in Göteborg) handelt, war angesichts seiner noch längst nicht abgeschlossenen Rezeption als Schriftsteller (siehe etwa Hoffeld, „Kurt Tucholsky. Ein deutsches Leben“, erschienen 2012 im Siedler-Verlag) wohl nicht schwer zu erraten. Sein geliebter Vater Alex T., der 1887 seine Cousine Doris T. geheiratet hatte, verstarb schon mit 50 Jahren 1905. Kurt

T. hat sein ursprüngliches Berufsziel eines Rechtsanwalts wegen der Literatur aufgegeben, mit der er sich schon während des Studiums beschäftigte, und er als Ertrag einer Pragueise 1911 als einer der ersten auf Franz Kafka aufmerksam machte, dem er dort begegnet war. Sein noch heute ständig neu aufgelegtes Hauptwerk (aktuell: Anaconda Köln 2010) ist „Rheinsberg. Ein Bilderbuch für Verliebte“, 1912, zu dessen Absatz T. auf dem Kurfürstendamm eine Bücherbar betrieb und jedem Käufer gratis einen Schnaps einschenkte, was sich aber schon nach wenigen Wochen als überflüssig herausstellte. Seine Dissertation befasst sich mit dem 1977 re-

formierten § 1179 BGB, die er im November 1914 vor der Universität Jena verteidigte, und die von ihm als Journalist und Gerichtsreporter verwendeten Pseudonyme Ignaz Wrobel, Peter Panther, Theobald Tiger, Kaspar Hauser waren nach eigener Angabe „Kinder eines juristischen Repetitors aus Berlin“. Als Jude (wenn auch protestantisch getauft) und überzeugter Pazifist ließ er sich schon 1930 dauerhaft in Hindas bei Göteberg nieder, nachdem es ihm nicht gelungen war, „mit der Schreibmaschine eine Katastrophe aufzuhalten“ (Erich Kästner 1946).

Peter Heberlein / Eike Böttcher

Vorgang zukünftig die Bundesrechtsanwaltskammer treffen, wären möglicherweise alle elektronischen Postfächer 24 Tage lang für niemanden erreichbar. Irgendeine Garantie, dass es das nächste Mal auch „nur“ 24 Tage sein werden gibt es aber natürlich auch nicht. Vielleicht wird es das nächste Mal auch länger dauern. Für mich ist nicht ersichtlich, dass bisher irgendwelche Regelungen dafür getroffen sind, was in einem solchen Fall geschehen und wer dann haften soll. Beim Ausfall einer Ampel gelten die allgemeinen Verkehrsregeln der StVO. Eine allgemeine Regelung, dass bei Nichtfunktionieren der Internetverbindung grundsätzlich immer auch eine Übermittlung per Post oder Fax zulässig ist gibt es meines Wissens nicht. Hinzu kommt, dass es einem betroffenen Rechtsanwalt mit eigenen Mitteln auch nicht möglich ist, die Ursache eines solchen „Fehlers“ festzustellen und wohl auch kaum je möglich sein wird, die Ursache eines solchen Fehlers zu beweisen, wenn das Telekommunikationsunternehmen es nicht schließlich (Wochen später) von sich aus freiwillig einräumt. Ob dies jedes Telekommunikationsunternehmen tun würde, insbesondere dann, wenn möglicherweise mittlerweile Schadensersatzansprüche in zwei- oder dreistelliger Millionenhöhe im Raum stehen, ist jedenfalls nicht sicher. Derartige Fragen sind für die Justiz und den Fiskus natürlich nur von geringer Bedeutung. Dem Fiskus entstehen keine Mehrkosten. Wenn die Justiz ein-

ERV ohne Netz?

Zu den aktuellen Diskussionen um die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs und die Einführung eines elektronischen Postfaches bei der Bundesrechtsanwaltskammer für alle Rechtsanwälte möchte ich auf einen Aspekt hinweisen, der in der bisherigen Diskussion meines Wissens noch nicht größer angesprochen wurde. Der elektronische Rechtsverkehr hängt vollständig vom Funktionieren des Internets ab. Mit dem Internet sind sowohl die einzelnen Rechtsanwälte als auch die Bundesrechtsanwaltskammer nicht unmittelbar verbunden, sondern über Telekommunikationsunternehmen wie beispielsweise

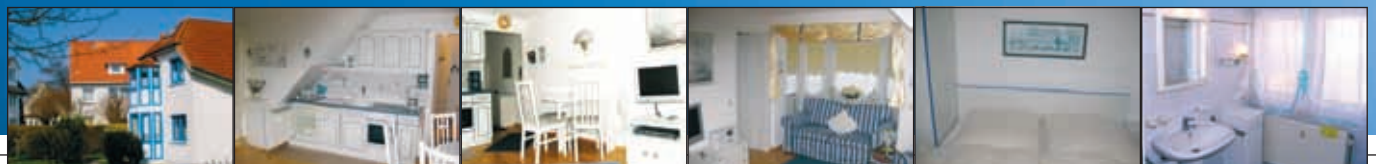
die Deutsche Telekom AG. Damit der elektronische Rechtsverkehr und das elektronische Postfach funktionieren, muss die Kommunikation über diese Telekommunikationsunternehmen kontinuierlich möglich sein. Leider kann davon nicht ausgegangen werden. So hat die Deutsche Telekom AG offenbar im Januar bis April 2014 in Berlin einen Knotenpunkt verlegt. Diese Maßnahme führte dazu, dass verschiedene Kunden für zum Teil erhebliche – wochenlange – Zeiträume vom Internet abgetrennt wurden. Ein Mandant (ein kleiner Geschäftsmann) wurde für 24 Tage vom Internet abgetrennt. Würde ein solcher

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspas, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Apartment Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen.

Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



mal Urteile für ein paar Tage oder Wochen nicht zustellen kann, stört dies den Justizbetrieb auch nicht wirklich sehr. Inwieweit die Bundesrechtsanwaltskammer als Organ betroffen ist, wird davon abhängen, in welchem Umfang die Bundesrechtsanwaltskammer dafür haften wird, dass das elektronische Postfach wirklich für den einzelnen Rechtsanwalt kontinuierlich erreichbar ist. Sollte die Haftung der Bundesrechtsanwaltskammer gegenüber dem einzelnen Rechtsanwalt für die Erreichbarkeit des elektronischen Postfaches in irgendeiner Weise eingeschränkt sein oder werden, wird dies das Interesse der Institution naturgemäß auch verringern. Für den einzelnen Rechtsanwalt wird die Erreichbarkeit des elektronischen Postfaches demgegenüber von existentieller Bedeutung sein. Wenn eine Zustellung an ihn wirksam durch Einlegung in das elektronische Postfach erfolgen kann, unabhängig davon, ob er zu diesem Zugang hat oder nicht, können Fristen ablaufen, bevor er überhaupt vom Fristbeginn Kenntnis erhält. Ob dann wirklich in jedem Fall Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden wird, ist zumindest nicht sicher. Immerhin hätte er ja in jedem Fall täglich bei Gericht anrufen können, um sich zu erkundigen, ob mittlerweile eine Zustellung erfolgt ist und dann vielleicht zum Gericht fahren können, um sich dort eine Kopie anzufertigen und das Zustellungsdatum zu erfahren. Ebenso gut können während einer solchen Unterbrechung Rechtsmittel und Rechtsmittelbegründungsfristen ablaufen. Wenn fristwahrende Schriftsätze nur elektronisch übermittelt werden können und der Rechtsanwalt am letzten Tag der Frist um 21:00 Uhr übermitteln will, nur um festzustellen, dass er keine Verbindung mit dem Inter-

net mehr hat, wird es kaum möglich sein, die Verbindung rechtzeitig wiederherzustellen. Ob wirklich allen Gerichten in jedem Fall dann die eidesstattliche Versicherung des betreffenden Rechtsanwaltes ausreichen wird, um Wiedereinsetzung zu erhalten, ist zumindest nicht sicher. Es wäre zu begrüßen, wenn diejenigen, die immer wieder die zu erwartenden Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs ansprechen, erläutern würde, weshalb es solche Risiken für den einzelnen Rechtsanwalt nicht gibt bzw. wie sie ausgeschlossen werden sollen

*RA Martin Heidemann,
Berlin*

Verschwundene Schriftsätze beim Landgericht

Am 14. Mai 2014 habe ich in den sogenannten Nachtbriefkasten des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte ein Schriftstück eingeworfen, das jedenfalls bis zum 23. Mai 2014 nicht bei der Geschäftsstelle für die Erteilung von Apostillen aufgetaucht ist. Von dort wurde mitgeteilt, dass mindestens eine weitere Sendung bisher verlustig gegangen ist. Da nicht auszuschließen ist, dass auch andere fristwahrende Schriftsätze für die ansässigen Gerichte im dortigen Geschäftsverlauf verloren gegangen sind, rege ich an, die Rechtsanwaltschaft zu informieren, da Rechtsnachteile durch vermeintliche Verfristungen nicht auszuschließen sind.

RA Frank-Dietrich Apffelstaedt, Berlin

Bücher

Von Praktikern gelesen

C. H. Beck Verlag

Kostengesetze

Herausgegeben von
Dr. Dr. Peter Hartmann

44. neubearbeitete Auflage 2014,
2.240 Seiten, in Leinen, 135,00 EUR,
ISBN 978-3-406-66170-9



Der nun in 44. Auflage erschienene „Hartmann“ kommentiert das Gerichtskosten-gesetz (GKG), das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamFG), das Gerichts- und Notarkostengesetz

(GNotKG), die Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrensgesetzes, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die Entschädigung der Handelsrichter, das Gerichtsvollzieherkostengesetz, das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, die insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung, das Patentkostengesetz, das Justizverwaltungskostengesetz nebst Durchführungs- und Beitreibungsvorschriften sowie Gebührentabellen. Dieser Standardkommentar für das gesamte Gerichtskosten- und Anwaltskostenrecht ist wie immer aktuell und gibt Antwort auf die praktisch relevanten Fragen. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die gesamte Rechtsprechung und Literatur, die seit dem Inkrafttreten des 2. KostRMOG veröffentlicht worden ist. Das Werk richtet sich an Richter, Rechtsanwälte, Notare, Rechtspfleger, Bezirksrevisoren, Kostenbeamte, Bürovorsteher, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwaltsfachangestellte und Sachverständige. Damit ist man erst einmal gut ausgestattet für die täglichen Fragen aus dem Kostenrecht.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar a. D.*

ANZEIGENSCHLUSS

FÜR HEFT 9/2014 IST AM 31. AUGUST 2014

CB-VERLAG CARL BOLDT | TELEFON (030) 833 70 87

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Verlag Dr. Otto Schmidt

Erman, BGB

14. Auflage 2014,
7.010 Seiten in zwei Bänden,
ISBN 978-3-504-47102-6, 379,00 EUR



Umfangreiche Gesetzesänderungen nicht nur im BGB, aber auch der Fortgang in Rechtsprechung und Wissenschaft seit der Voraufgabe 2011 machten es erforderlich, dass

der „Erman“ neu aufgelegt wurde. In Gänze kann und soll hier nicht alles an Änderungen aufgezählt werden. Hervorgehoben werden sollen jedoch die Regelungen aufgrund der Richtlinie des EU-Parlament 2011/83/EU vom 25. Oktober 2011, welches zu einer grundlegenden Änderung der Regelungen über das Fernabsatz- (§§ 312 – 312k BGB), das Widerrufsrecht (§§ 355 – 361 BGB) und in Art. 246 EGBGB führten. Berücksichtigt wird der Rechtsstand zum 13. Juni 2014. Die ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung findet bis Mai 2014 Berücksichtigung. Angesichts bzw. auch trotz der Fülle der Kommentierung bleibt der Verlag seinem bewährten Konzept treu, den Kommentar in zwei Bände zu teilen. Band I behandelt die §§ 1 – 758 BGB; Band II die §§ 759 – 2385 BGB. Neben dem BGB werden u.a. das AGG, das VersAusglG, ProdhaftG, LPartG, WEG und weitere Gesetze dargestellt. Als angenehm erweist sich, dass diese Nebengesetze regelmäßig im Anhang der Norm gelistet und besprochen werden, mit der sie Berührungspunkte haben.

Zum Teil wird vor der Kommentierung – je nach Relevanz der Norm – auf entsprechende Literatur hingewiesen. Ebenso finden sich bei umfangreichen Kommentierungen zu Beginn derselben ein Inhaltsverzeichnis, was die Suche sehr erleichtert. Die verwendeten allgemeinen Abkürzungen und abgekürzten Fachbegriffe sind überschaubar und behindern in keiner Weise den Lesefluss.

Elementare Schlagwörter werden durch Fettdruck, sonstige durch Kursivdruck hervorgehoben. Die Verweise auf Rechtsprechung und Wissenschaft sind ausgewogen und innerhalb des Textes gesetzt. Auch dies stört nicht den Lesefluss. Die Kommentatoren sind Hochschullehrer, Anwälte, Richter und Notare. Damit spiegelt sich die für einen Kommentar erforderliche Bandbreite aus Wissenschaft und Praxis wider. Mit gewohnter Präzision erläutern die Autoren die einzelnen Normen. Die Tiefe der Darstellung lässt keine Wünsche offen und bestätigt erneut das sehr hohe Niveau des Kommentars.

Kurzum: erneut erweist sich der Erman als ein Volltreffer und verdient das Prädikat absolut praxisgeeignet.

*Rechtsanwalt Dirk Hofrichter,
Strausberg*

Nomos Kommentar

Bürgerliches Gesetzbuch

Band 4, Familienrecht §§ 1297-1921 BGB

Herausgegeben von
Prof. Dr. Dagmar Kaiser,
RA Klaus Schnitzler, FAFamR,
VRiOLG a.D. Dr. Peter Friederici und
RiBGH Roger Schilling

3. Auflage 2014, 3.194 Seiten,
gebundene Ausgabe, 198,00 EUR,
ISBN 978-3-8487-0529-0



Der ursprünglich vom DAV als Mitherausgeber begründete Anwaltskommentar ist nun bereits in 3. Auflage für das Familienrecht erschienen. Der Familienrechtsband enthält die Kommentierung der

Vorschriften des Vierten Buches des BGB, der §§ 1297–1921, des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG), des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) und des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartGG). Der Schwerpunkt der Kom-

mentierung liegt auf dem Unterhaltsrecht, dem Güterrecht sowie dem Sorge- und Umgangsrecht. Dabei vernetzt der Großkommentar zum Familienrecht konsequent die Schnittstellen zum Erbrecht, Steuerrecht, Sozialhilferecht und Prozessrecht. Die Neuauflage berücksichtigt die neueren Entwicklungen bei der Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, den neuen Umgangs- und Auskunftsrechten des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, der Berücksichtigung der langen Ehedauer gem. § 1578b BGB beim Unterhalt, der erweiterten Rechte eingetragener Lebenspartnerschaften, der sich verfestigenden Rechtsprechung zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft, der Änderung des § 1906 BGB in Bezug auf Zwangsbehandlungen und dem neuen Wahlgüterstand für deutsch-französische Ehen. Sehr hilfreich ist der Anhang. Dort wird das ausländische Familienrecht in 14 Länderberichten dargestellt. Diese bieten einen Überblick über die landesspezifische Rechtsmaterie mit weiterführenden Verweisen und ersparen jedem, der mit dem Familienrecht eines anderen Landes konfrontiert wird, zeitaufwändige Recherchen. Auch zum Einlesen in das jeweilige Länderrecht ist dies sehr empfehlenswert. Ein inzwischen sehr bewährter Kommentar, von dem man sich das ganze BGB leisten sollte.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar a. D.*

Nomos Kommentar

Bürgerliches Gesetzbuch

Band 5, Erbrecht §§ 1922 - 2385 BGB

Herausgegeben von
VizePräsLG Prof. Dr. Ludwig Kroiß,
Prof. Dr. Christoph Ann und
Notar Dr. Jörg Mayer

4. Auflage 2014, 2.220 Seiten, gebundene
Ausgabe, 198,00 EUR,
ISBN 978-3-8329-7090-1

Zeitgleich mit dem Familienrechtskommentar ist in 4. Auflage die Kommentierung der Vorschriften des Fünften Buches des BGB, der §§ 1922 – 2385, erschienen. Die letzte Auflage liegt vier



Jahre zurück. Die Rechtsprechung hat eine Vielzahl von Entscheidungen produziert. Das Gerichts- und Notarkostenrecht wurde grundlegend reformiert. In bewährter Weise

wurden die neueren Entscheidungen zur Auslegung letztwilliger Verfügungen ebenso sorgfältig kommentiert wie die zum Pflichtteilsrecht. Stets einbezogen werden ausführliche Gestaltungs- und Verfahrenshinweise sowie steuerliche, sozialrechtliche, prozessuale und ge-

bührenrechtliche Fragen. Rechtsprechung und Literatur – insbesondere die ersten Entscheidungen zu den durch die Reform des Pflichtteilsrechts reformierten Vorschriften, sowie die neue Rechtsprechung zum Nichtehelecherbrecht und Nachlassverfahrensrecht – sind auf neuestem Stand berücksichtigt. Schwerpunktbeiträge erlauben den schnellen Einstieg in Sonderthemen wie z. B. die letztwillige Stiftungseinrichtung, Estate Planning und das deutsche internationale Steuerrecht. Das ausländische Erbrecht hat an Bedeutung gewonnen und grenzüberschreitende Sachverhalte nehmen zu. Der Erbrechtler muss sich auf die zum 17.8.2015 anwendbare EU-ErbrechtsVO einstellen. Zahlreiche – auf

neuen Stand gebrachte und neu aufgenommene - Länderberichte ermöglichen den raschen Einstieg in die fremde Rechtsordnung. Die Herausgeber des Bandes Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident des Landgerichts Traunstein, Honorarprofessor an der Universität Passau, Dr. Jörg Mayer, Notar in Simbach am Inn und Prof. Dr. Christoph Ann, LL.M., Technische Universität München, haben ein Autorenteam aus Justiz, Notariat und Anwaltschaft zusammengestellt, das ebenso für Praxisbezug wie Qualität bürgt.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar a. D.*

4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

**Nutzen Sie die Gelegenheit, mit einer Anzeige
in der Zeitschrift für die im Bauwesen tätigen Ingenieure
Baukammer Berlin
auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.**

Anzeigenschluss für Heft 3/2014 ist am 2. September 2014

Nähere Informationen erhalten Sie beim

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
02.09.	Einführung in die Zwangsvollstreckung		RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH www.ra-micro.de/veranstaltungen
02.09.	Mietrechtsreform(en): Reform 2013 Kappungsgrenzenverordnung, Zweckentfremdungsverbot, Mietpreisbremse - Erfahrungsaustausch und Diskussion	Kai-Peter Breiholdt	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
03.09.	Brennpunkte der Zeitarbeit – Aktuelle Probleme der Arbeitnehmerüberlassung	Jörg Henning	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
09.09.	Brennpunkt Zwangsvollstreckung	Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
09.09.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH www.ra-micro.de/veranstaltungen
10.09.	Sachbearbeiterlehrgang RVG mit Zertifikat	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
10.12.	Unser Weihnachtsgeschenk für Sie: ABC der Zwangsvollstreckung	Johannes Kreutzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
11.09.	Autokaufrecht - aktuelle Brennpunkte	Wolfgang Ball	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
11.09.	ZV Seminar: Tipps und Taktik im Vollstreckungsrecht	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
12.09.	Konkurrentenrechtsschutz im Beamtenrecht	Dr. Thomas Heitz	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
12.-13.09.	Praxis des Unternehmenskaufs	Prof. Dr. Heribert Heckschen u. a.	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.09.	Aktuelle Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung im Beamtenrecht	Maren Thomsen	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
17.09.	Fristen 2014 - aktuell - und Wiedereinsetzung	Sabine Jungbauer	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
18.09.	Das Kostenfestsetzungsverfahren von Antrag bis zur Festsetzung	Sabine Jungbauer	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
19.09.	Update ZPO	Björn Retzlaff, Dr. Bernh.v. Kiedrowski	DAI/ RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
19.09.	Verträge in der Musikindustrie	Albrecht Klutmann Christopher Mueller	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
20.09.	Film- und Fernsehproduktionen: Vertragsgestaltung und Finanzierungsfragen	Dr. Robert Straßer	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Termine

23.09.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH www.ra-micro.de/veranstaltungen
23.09.	Professionelles Zeit- und Selbstmanagement für Rechtsanwälte	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
24.09.	Familienrechtsmandat: Qualifizierte Sachbearbeitung durch Rechtsanwaltsfachangestellte	Thorsten Franken Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
24.09.	Gebührenrecht für Familienrechtler	Karin Susanne Delerue	DAI/ RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
25.09.	Der Gerichtsvollzieher im Brennpunkt der Reform der Sachaufklärung: Hilfe oder Hemmnis?	Johannes Kreutzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
26. - 27.09.	9. Deutscher Handels- und Gesellschaftsrechtstag		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26. - 27.09.	Wichtige Neuerungen im Arbeitsrecht – ein Überblick	Dr. Gerhard Binkert Ulrich Zirnbauer	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.09.	8. Deutscher REHA-Rechtstag		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.09.	Berliner Menschenrechtstag zum Thema Zugang zum Recht in der Kalkscheune		Deutsches Institut für Menschenrechte www.institut-fuer-menschenrechte.de
26.09.	Grundlagen des Hochschulkapazitätsrechts - Aktuelle Entwicklungen im Recht der Studienplatzvergabe	Jörg Müller Matthias Trenczek	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
26.09.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro.de/veranstaltungen
26.09.	Strafverteidigung 2014/2015		Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V. www.rav.de
29.09.	52. Berliner Steuergespräch: Europäisches Beihilferecht und Deutsches Steuerrecht	Podiumsdiskussion	Berliner Steuergespräche www.berlinersteuergespraech.de
01.10.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		ra-micro Mecklenburg-Vorpommern www.ra-micro.de/veranstaltungen
01.10.	Titulierung und Zwangsvollstreckung in der EU	Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
07.10.	Abgrenzung von Rückbau und Schönheitsreparaturen im Wohnraum- und Gewerberaummietrecht	Kai-Uwe Agatsy	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
08.10.	Das neue Beamtendisziplinarrecht in der Praxis - Ausgewählte Probleme des materiellen und formellen Disziplinarrechts am Beispiel der Bundesbeamten mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des BVerwG	Dr. Hellmuth Müller	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
08.10.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		ra-micro Mecklenburg-Vorpommern www.ra-micro.de/veranstaltungen

Termine

08.10.	Vollstreckung gegen Erben und in den Nachlass	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
10.10.	Beamtenrecht – aktuelle Rechtsprechung	Dr. Eberhard Baden	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
10.10.	Prüfungs- und Prüfungsprozessrecht - Alte und neue Probleme des Prüfungsrechts	Edgar Fischer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
11.10.	Anspruchsvolle Unfallsituationen	Hermann Lemcke	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
11.10.	Betäubungsmittelstrafrecht	Alexander Eberth	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14.10.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro.de/veranstaltungen
15.10.	Ehe als Steuersparmodell	Ulrich Nowka	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
16. -18.10.	Bilanzen lesen, verstehen, interpretieren	Dr. Jürgen Mertes	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.10.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH www.ra-micro.de/veranstaltungen
20.10.	Dienstunfähigkeit - Aktuelle Fragen und Probleme aus der Praxis	Dr. Andreas Hartung	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
22.10.	Qualifizierte Sachbearbeitung durch Rechtsanwalts- fachangestellte im Miet- und WEG-Recht	Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
23.10.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH www.ra-micro.de/veranstaltungen
24. - 25.10.	Schau-Spiel Anwalt	Prof. Michael Keller Prof. Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
24.10.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro.de/veranstaltungen
24.10.	Sachbearbeiterlehrgang RVG mit Zertifikat	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
27.10.	Aktuelle Fragen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes - Biomasse, Solar, Windkraft: Vergütung und Netzanschluss/-ausbau	Prof. Dr. Dr. Thomas Schomerus Dr. Sebastian Lovens	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
31.10 - 01.11.	20. Steueranwaltstag Berlin 2014		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
31.10 - 01.11.	Gewerblicher Rechtsschutz im Internet	Prof. Dr. Thomas Hoeren	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
31.10.-02.11.	Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de

Inserate

Dr. Yersin · v. Albert-Muhr · Lofing

Anwälte in Kooperation · Notar a. D.

Kanzlei mit Tradition in Wilmersdorf sucht weitere/n Mitstreiter/in für die Bürogemeinschaft. Wir bieten einen Raum mit ca. 25 m² - Warmmiete einschließlich für anteilige Gemeinschaftsflächen (Besprechungsraum, Warteraum, WC u. a.) z. Z. 617,30 EUR inkl. Umsatzsteuer – oder mit ca. 28 m². Außerdem steht die Kanzleistruktur bei anteiliger Kostenübernahme zur Verfügung.

Zurzeit noch kann – wer kann – auch in die Notariatskanzlei einsteigen. Schauen Sie auf unsere Homepage: www.yersin-anwaltskooperation.de mit Bildern unter „Aktuelles“.

Rufen Sie uns unter 030/213 70 54 an.

Rechtsanwalt und Notar

sucht für seine seit 1980 gut eingeführte und ausgestattete Einzel-Kanzlei in Berlin-Mitte (Wedding) aus persönlichen und Altersgründen kurzfristig

Nachfolger/in.

Übernahme der Mieträume ist erwünscht aber nicht Bedingung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2014-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Büroräume in attraktiver City-West Lage:

In unserer jungen, modernen Kanzlei im repräsentativen Berliner Altbau bieten wir einen Büroraum (ca. 25 m²) zur Anmietung in Bürogemeinschaft. Konferenzraum, Empfang, Technik etc. b. B. gerne zur Mitbenutzung.

www.behnke-hochgrebe.de Telefon (030) 34663099-0

2 schöne Büroräume (RA + Mitarbeiter) zu vergeben

Bestehende Bürogemeinschaft in Pankow sucht Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm als Mitmieter für repräsentative Büroräume im Herzen Pankows. Die Kanzleiräume befinden sich in einer denkmalgeschützten Wohnanlage mit Gewerbeeinheiten und Praxen in bester Lage, direkt an der Breite Straße. Das Mietverhältnis ist langfristig gesichert. Keine Renovierung erforderlich, sofortiger Einzug möglich. Einfach anrufen und einen Termin zur Besichtigung und zum Kennenlernen vereinbaren.

Marcus Borgolte

Fachanwalt für Familienrecht und Mediator
Tel. 030 – 470 33 840, Mail: kanzlei@ra-borgolte.de

Kanzlei am Roseneck

sucht freien Mitarbeiter mit Tätigkeitsschwerpunkt im Immobilienrecht, gern auch pensionierten Richter oder älteren Kollegen

Kontakt: RA u. Notar Stefan Tobolla mail@ratobolla.de

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Führung einer Kanzlei (Schwerpunkt Kreditrecht)

Wir suchen eine(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit Erfahrung/Spezialisierung auf dem Gebiet des Kreditrechts zum Aufbau einer Kanzlei in Berlin, die Sie auch führen sollen.

Idealerweise bringen Sie bereits Prozess Erfahrung und Erfahrung mit der Arbeit in einer Kanzlei mit.

Der Mandantenstamm, bundesweit, ist vorhanden und wächst weiter. Klein- und Mittelständische Unternehmen, Freiberufler und Verbraucher beauftragen uns mit der Prüfung von Zins- und Kostenabrechnungen, Bürgschaften, Sicherheiten, Tilgungsformen, Kapitalanlagen und Immobiliendarlehen und der Durchsetzung der daraus entstehenden Schadenersatzansprüche.

Es ist ihrerseits keine Akquise notwendig, diese kann zusätzlich erfolgen. Sie können sich auf Ihre juristischen Aufgaben konzentrieren, hier erwarten wir bei Ihrer Arbeit höchste Qualität, Einsatzfreude und Loyalität. Zum Teil unterstützen wir auch fremde Kanzleien auf diesem Rechtsgebiet.

Wir legen Wert auf das ethische Fundament unserer Arbeit. Das Eintreten für die rechtmäßigen Ansprüche unserer Kunden gegenüber Kreditinstituten ist Richtschnur unseres Handelns und unsere zentrale Kompetenz.

Wissenschaftliche Mitarbeiter, Bürokräfte und ein weiterer Rechtsanwalt stehen bei der Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung.

Die genaue organisatorische Ausgestaltung der Kanzleigründung wird mit dem/der ausgewählten Kandidaten/ Kandidatin besprochen.

Ihre Bewerbung wird vertraulich behandelt und eventuelle Sperrvermerke berücksichtigt.

Bewerbungen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Staatsexamen sind im ersten Schritt ausreichend) bitte ausschließlich per E-Mail an unseren Personalberater:

Dr. Christian Weilmeier · Leunaer Straße 7 · 12681 Berlin · Tel. 030 – 24 04 89 70 · info@weilmeier.de

FAin für Familienrecht und FA für Arbeitsrecht, jeweils 16 Jahre Berufserfahrung, suchen nette und engagierte Kollegen/innen bzw. andere Sozietät zur

Zusammenarbeit

ab dem 01.01.2015, ggf. zunächst in Bürogemeinschaft. Mittelfristiges Ziel ist die Gründung einer zivilrechtlichen Sozietät mit 5 bis 8 Anwälten, vorzugsweise in Mitte oder Charlottenburg. In Betracht kommen für uns sowohl die gemeinsame Anmietung neuer Räume wie auch der Einzug in vorhandene Kanzleiräume.

Wir freuen uns über Rückmeldungen an:

montjoie@montjoie-partner.de
 schluchter@montjoie-partner.de
 Telefon: 030/2005973-0

Schöner Kanzleiraum direkt in der Friedrichstraße, nahe S-Bahnhof Friedrichstraße,

in freundlicher Kanzlei zu vermieten.

E-Mail: kontakt@rechtsanwalt-metzler.de

Für verkehrs- und strafrechtlich ausgerichtete Einzelkanzlei suche ich ab sofort eine/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Berufserfahrung in den oben genannten Bereichen in Anstellung oder freier Mitarbeit und dem Interesse, zukünftig die Kanzlei gemeinsam fortzuführen.

Ich freue mich über Ihre vollständige Bewerbung per E-Mail an:

RA Michael Nissen, Fachanwalt für Verkehrsrecht
 Wilhelmshavener Straße 67, 10551 Berlin
 E-Mail: info@nissen-berlin.de

Steuerberaterin sucht Rechtsanwalt(in) für Gemeinschaftspraxis in Berlin

Ich suche ein Büro in einer bestehenden Gemeinschaftspraxis oder Rechtsanwaltskanzlei. Die Kanzleinfrastruktur einschl. Assistenz sollte vorhanden sein und mitbenutzt werden können. Präferiert sollte die Kanzlei im südlichen Berlin und innerhalb des S-Bahnringes liegen.

Kontakt: bettina.hoell@ikarus-steuerberatung.de

Neue Kanzleiräume in City West gesucht

Fachanwältin für FamR mit erbrechtlichem Schwerpunkt und eigenem Mandantenstamm sucht für sich und ihr Team neue Kanzleiräume in verkehrsgünstiger Lage City West. Ideal wären 3-4 Zimmer in größerer Kanzlei bzw. separate Teilfläche von 90-120 qm. Auch Kanzleikauf bei vergleichbarer Größe möglich.

Ansprechpartner: RA Burkhardt, Tel.: 0174 6798818

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
 bei Engpässen
 – speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Fachanwälte gesucht

für Bürogemeinschaft im Fachanwaltshaus neben dem Amtsgericht Potsdam.

dr@michael-kirchhoff.com; www.michael-kirchhoff.com

Sehr gut gehendes Notariat auch zur Integration in bestehendes Notariat abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2014-2** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Quereinsteiger gesucht

Wir sind eine dynamische Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Notaren mit 7 Standorten in Deutschland und einem Büro in Mailand.

Für unseren Standort in Berlin mit 8 Berufsträgern suchen wir wirtschaftsrechtlich ausgerichtete und unternehmerisch denkende Kolleginnen und Kollegen mit eigener Klientel, die ihre Vorstellungen von selbstbestimmter und kreativer Arbeit auf hohem Niveau verwirklichen wollen. Sie sind uns auch mit eigenem Team willkommen.

Wir bieten

- Arbeit in qualifizierten standortübergreifenden Teams,
- geschultes Personal,
- angenehme Arbeitsatmosphäre,
- moderne Büroräume in attraktiver Lage,
- kontinuierliche Einbindung in die Sozietät bis hin zur Partnerschaft.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2014-1** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)
Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2014-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Büroraum in Wilmersdorf

Kleine Bürogemeinschaft, bestehend aus
Rechtsanwalt/Steuerberater und Steuerberater, vermietet
Büroraum (16,73 m²), Mitbenutzung Besprechungszimmer
und Küche, Parkplatz möglich, nahe Kurfürstendamm,

Kontakt Tel. 030 / 88 71 92 50

Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei sowie Notariat
mit attraktiven und modern eingerichteten Räumen in bes-
ter Ku'damm-Lage bietet ab sofort

1 - 2 Büroräume mit je ca. 17 m²

inklusive anteiliger Nutzung von Besprechungs- und Neben-
räumen zur Untervermietung. Wir suchen eine/n sym-
pathische/n Rechtsanwalts- und/oder Steuerberater-Kolle-
gen/in. Gern auch zur Zusammenarbeit in Form einer Büro-
gemeinschaft. Die Mitbenutzung der Infrastruktur sowie
des Sekretariats ist nach Absprache möglich.

Testator Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Kurfürstendamm 64, 10707 Berlin, Tel.: (030) 889 21 66

Inventar einer Anwaltskanzlei sehr preiswert abzugeben.

Telefon (030) 34 70 26 40

1 Büroraum (ca. 20 m² – separater Zugang)

in angenehmer kollegialer Einzelkanzlei (künftig FA für
Miet- und WEG-Recht) zu vermieten. Zentrale Lage in
Neukölln - 5 Gehminuten vom Amtsgericht.

Miete: 250,00 € warm + USt und Strom / Mitbenutzung
des Sekretariats denkbar.

Web: www.ra-joppe.de · Mail: kontakt@ra-joppe.de

Beratungshaus in Friedrichshain Samariterstraße

Mittelständische Anwaltskanzlei bietet 1-5 Räume

Bürogemeinschaft möglich Zusammenarbeit gewünscht
Repräsentativer Empfang / Besprechungsräume
Für Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

BTR Rechtsanwälte
Kontakt: katja.bastgen@t-online.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Nachfolger/in für Kanzlei in Michendorf (Potsdam -Mittelmark) gesucht

Gut eingeführte Einzelkanzlei, auch für zwei Kollegen ge-
eignet, in Michendorf gesundheitsbedingt abzugeben.

Kontakt: 0172/3045679

Etablierte Anwaltskanzlei

bietet Gelegenheit zu einer Bürogemeinschaft in
repräsentativer Lage in Potsdam. Gerne auch
Berufsanfänger. Interessenten melden sich bitte
bei Herrn RA Tobias Möhlmann unter
moehlmann@mp-rechtsanwaelte.de.

StB-Kanzlei sucht: Rechtsanwalt/in ab September
zur Untermiete, 1 Raum ca. 20 qm, Prenzl. Berg, Nähe Koll-
witzpl., Miete rd. 425 € brutto warm inkl. MwSt., auf
Wunsch zzgl. Sekretariatsleistungen. **Tel. : (030) 44 01 28 60**

2-4 schöne Büroräume frei ab 01.10.2014 (zwischen Kurfürstendamm und Savignyplatz)

Anmietung durch Rechtsanwalt und Notar erwünscht,
da der bisherige Notar die Altersgrenze erreicht hat
(Übernahme des Notariats mit sofortiger Wirkung
erwünscht).

In der Kanzlei sind noch weitere
5 Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft tätig.

Kontakt:

Hausverwaltung U. Dëus- von Homeyer
Grolmanstr. 30/31, 10623 Berlin
office@ulrichdeus.de

DIE AUSGABE 9/2014 DES
BERLINER ANWALTSBLATT
ERSCHEINT MITTE SEPTEMBER 2014.

**ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 9/2014
IST AM 31. AUGUST 2014**

CB-VERLAG CARL BOLDT | TELEFON (030) 833 70 87
FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Script Art

Script Art – wir entlasten Ihre Anwaltskanzlei!

Engagiert und termingerecht bieten wir Ihnen unseren freundlichen Telefon- sowie unseren
digitalen Schreibservice an, so dass Sie mehr Freiraum für Ihr Kerngeschäft haben.
Telefon: 030 437 46 60 • Mail: kontakt@scriptart.de

Termins- vertretungen

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Polen und Deutschland

Wojciech Roclawski Radca prawny (PL) & Rechtsanwalt (DE)

bietet Zusammenarbeit für deutsche Kollegen auf dem
gesamten Gebiet der Republik Polen an.

Die Kanzlei RGW Roclawski Graczyk i Wspolnicy sp.j. ist
spezialisiert auf das weit gefasste Wirtschaftsrecht,
darunter Gründung von Unternehmen, M & A sowie
Umwandlungen. RGW verfügt ferner über einschlägige Er-
fahrung im unlauteren Wettbewerbs- und
Wirtschaftsstrafrecht sowie Prozeßführung, einschließlich
Arbitration.

RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy
Adwokacka Spółka jawna

RGW Warschau

ul. Mochneckiego 4
PL-02-042 Warszawa
Tel. (+48 22) 883 62 50
Fax (+48 22) 658 45 82
w.roclawski@rgw.com.pl
www.rgw.com.pl

RGW Berlin

Marburger Straße 16
D-10789 Berlin
Tel. (+49 30) 212 48 99 32
Fax (+49 30) 56 79 69 59
w.roclawski@kanzlei-rgw.de
www.kanzlei-rgw.de

MIT EINER ANZEIGE IM
BERLINER ANWALTSBLATT
SIND SIE BEI ÜBER
16.800 RECHTSANWÄLTEN
IN **BERLIN, BRANDENBURG** UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT
E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Terminsvertretungen vor den Gerichten in **Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben** übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de



neugebauer | vieth | wutzmer

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Kanzleisitz neben dem VG und ArbG in Frankfurt (O).
Terminsvertretungen vor allen Gerichten in Frankfurt (O).

LOGENSTRASSE 13 A | 15230 FRANKFURT (ODER) | TEL. (0335) 52 29 32
FAX (0335) 52 37 88 | INFO@KANZLEI-NVVW.DE | WWW.KANZLEI-NVVW.DE

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

RA Digital Workstyle

 INFOLINE 0800 726 42 76


RA-micro
KANZLEISOFTWARE

www.ra-micro.de